

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



29. Jahrgang · Nr. 1 - Hennigsdorf, 11.01.2020

Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 11. Dezember 2019

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 11.12.2019

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
..... Seite 2-14

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss
2018 der Stadt Hennigsdorf..... Seite 15-16

Öffentliche Bekanntmachung zur Entlastung
des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2018
der Stadt Hennigsdorf Seite 17

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2020
..... Seite 17

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung
und Entrichtung der Grundsteuer A und B
für das Kalenderjahr 2020 Seite 18

Änderung der Kindertagesstättensatzung
der Stadt Hennigsdorf Seiten 18-25

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Sitzungsplan für das Jahr 2020Seite 26

Termine für die Bürgermeistersprechstunde
im Jahr 2020 Seite 27

Ideen für den Hennigsdorfer Bürgerhaushalt 2020
gesucht Seite 28

Anzeigenteil

..... Seite 29-32

**Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 11.12.2019****Öffentliche Sitzung**

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0033/2019
Stadtverwaltung

**Betreff: Mitteilung zur Abrechnung des Projektbeschlusses
BV0035/2018 für das Projekt „Umnutzung, Instandsetzung und Umbau
der ehemaligen Regenbogenschule zur Horteinrichtung“****Mitteilungsinhalt:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht zur Abrechnung des Projektes „Umnutzung, Instandsetzung und Umbau der ehemaligen Regenbogenschule zur Horteinrichtung“ zur Kenntnis.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.04.2018 den Projektbeschluss (BV0035/2018) für die „Umnutzung, Instandsetzung und Umbau der ehemaligen Regenbogenschule zur Horteinrichtung“ gefasst.

Die Finanzierung der Maßnahme, die mit Gesamtkosten von 1.378.000 EUR veranschlagt war, erfolgt aus Eigenmitteln der Stadt Hennigsdorf sowie ILB-Fördermitteln aus dem Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2018-2019“ in Höhe von 440.000 EUR.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Stadtverordnetenversammlung nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

1. Bericht zur Maßnahmendurchführung

Mit der Generalplanung für die Objekt-, Elektro- und HLS-Planung wurde das Büro MW & Partner Bauingenieure GmbH aus Hennigsdorf beauftragt. Das Büro MW & Partner bezog folgende Ingenieurbüros für die Fachplanung mit ein:

ELT-Planung: Ingenieurbüro e-plan-d aus Oranienburg OT Lehnitz
HLS-Planung: tetra ingenieure aus Neuruppin

Mit der Planung der Freianlagen wurde das Büro „sinneswerk“ Ingenieurbüro für komplexe Freiraumgestaltung aus Hennigsdorf beauftragt.

Die General- und die Freianlagenplanung wurden in zwei Abschnitten vergeben. Im ersten Abschnitt erfolgte eine Beauftragung bis zur Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) und in einem zweiten Abschnitt wurden die Leistungsphasen 5 - 8 beauftragt.

Die Projektsteuerung sowie die Erbringung der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) erfolgten bzw. erfolgt noch durch den Fachdienst Kindertagesbetreuung.

1.1 Ausschreibung / Vergabe

Über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe wurden die Stadtverordneten bereits im Rahmen einer Mitteilungsvorlage (MV0046/2018) informiert.

Von insgesamt 32 durchgeführten Vergaben wurden 15 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf dem Vergabemarktplatz veröffentlicht und anschließend vergeben. 12 Vergaben wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung, 2 Vergaben als Verhandlungsvergabe und 3 Vergaben wurden direkt vergeben. In der Anlage 2 sind die am Projekt beteiligten Planer und Firmen inkl. Angabe des Vergabeverfahrens aufgeführt.

1.2 Baudurchführung

Der Landkreis Oberhavel beräumte das Objekt in den Sommerferien 2018. Am 10.09.2018 erfolgte die offizielle Übergabe. Da zu diesem Zeitpunkt die bereits am 26.04.2018 beantragte Baugenehmigung für die Umnutzung und den Umbau nicht vorlag, konnte am 17.09.2018 vorerst nur mit nicht genehmigungspflichtigen Bauarbeiten begonnen werden. Dazu zählte u.a. die Beräumung des Außengeländes, die Renovierung des Fassadenanstrichs, statisch nicht relevante Abbrucharbeiten sowie Rückbau-

und Instandsetzungsarbeiten im Bereich Elektro und Heizung / Sanitär. Mit Vorlage der Baugenehmigung am 19.10.2018 konnten dann auch die genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden.

Im Rahmen der baulichen Umsetzung sind beim Abbruch und der Freilegung von Bestandsinstallationen z.T. erhebliche Mängel in der Verlegung und Ausführung der Trink- und Abwasserinstallationen festgestellt worden. Dem ursprünglich geplanten Ansatz, die vorhandenen Installationen soweit wie möglich weiter zu verwenden und notwendige neue Installationen in das vorhandene Netz einzubinden, konnte daher nicht mehr entsprochen werden. Für eine langfristige Funktionsicherheit sowie eine technisch und fachlich korrekte Ausführung waren Mehraufwendungen im Bereich der Haustechnischen Gewerke (KG 400) für die Neuausführung des überwiegenden Teils der Abwasserleitungen und der Neuausführung des Trinkwasserleitungsnetzes in Höhe von ca. 44.500 EUR erforderlich. Darin enthalten sind auch bedingte Mehraufwendungen beim Abbruch und der Wiederherstellung von baulichen Konstruktionen, die der Kostengruppe 300 zuzuordnen sind.

Die erforderlichen Mehrleistungen haben auch dazu geführt, dass der ursprünglich geplante Bauablauf nicht eingehalten werden konnte.

Die weiteren Umbaumaßnahmen verliefen ohne nennenswerte Beeinträchtigungen. Nach sieben Monaten Bautätigkeit konnte am 08.04.2019 die geplante Nutzungsaufnahme bei der unteren Bauaufsicht vom Landkreis Oberhavel angezeigt werden.

2. Projektabrechnung

Der geplante und bestätigte Kostenrahmen wurde nicht eingehalten. Das Projekt wird mit Gesamtkosten in Höhe von 1.422.574,53 EUR abgerechnet. Gegenüber den im Projektbeschluss bestätigten Gesamtkosten in Höhe von 1.378.000 EUR ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 44.574,53 EUR. Dies entspricht einer Kostenerhöhung von 3,23 %.

In der Anlage 1 wird die Kostenfeststellung den geplanten Kosten gegenübergestellt.

Die Kostenüberschreitung in der Kostengruppe 200 beruht auf höhere Angebote der Netzbetreiber für die Herstellung der neuen Hausanschlüsse für die Trinkwasser- und die Stromversorgung.

Die Einsparungen in den Kostengruppen 300 resultieren aus günstigen Ausschreibungsergebnissen bzw. einem z.T. reduzierten Leistungsumfang durch bauliche Änderungen im Rahmen der Ausführung.

Die Kostenüberschreitung in der Kostengruppe 400 beruht u.a. auf der notwendigen Neuverlegung von Abwasserleitungen im Außenbereich, der Aufstellung einer Bauheizung, der notwendigen Leistungsänderung durch Umstellung von einer zentralen auf eine dezentrale Trinkwarmwasseraufbereitung und dem erforderlichen Einbau einer Lüftungsanlage in der Kinderküche (Forderung des Schornsteinfegers).

Die Kostenüberschreitung in der Kostengruppe 400 ist weiterhin auf ein ungünstiges Ausschreibungsergebnis im Los 05 (Elektroarbeiten) sowie die in der Kostenberechnung ursprünglich nicht berücksichtigten Photovoltaikanlage zurückzuführen.

Die Kostenüberschreitung in der Kostengruppe 500 beruht zum einen auf einem ungünstigen Ausschreibungsergebnis im Los 01 (Außenanlagen) sowie den notwendigen Mehrkosten für die erforderliche Neuverlegung von Abwasserleitungen im Außenbereich (KG 540).

Die Kostenüberschreitung in der Kostengruppe 700 ist durch die erforderliche zusätzliche HLS-Planung im Bereich der Trink- und Abwasserinstallation sowie die erforderliche Planung der ursprünglich nicht vorgesehenen Lüftungsanlage in der Kinderküche entstanden.

Am 28.08.2019 wurde der ILB der Verwendungsnachweis für die Abrechnung der Fördermittel aus dem Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2018-2019“ übersandt. Dieser befindet sich aktuell noch in der Prüfung, so dass noch kein Abschlussbescheid mit Bestätigung der vollständigen Fördermittel in Höhe von 440.000 EUR vorliegt.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport stellte mit Schreiben vom 17.04.2019 die notwendige Betriebserlaubnis aus. Im Hort Nordlicht Haus 1 können 116 Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren betreut werden.

Der geplante Bauablauf und somit die Nutzungsaufnahme im Februar 2019 konnte aufgrund der erwähnten, nicht vorhersehbaren baulichen Beeinträchtigungen nicht eingehalten werden. Mit ca. 3-Monaten Verspätung konnten am 29.04.2019 die ersten

Kinder die neuen Räumlichkeiten in Besitz nehmen. Die offizielle Einweihung des neuen Hortes fand am 11.09.2019 im Rahmen eines „Tag der offenen Tür“ statt.

Anlagen:

- Anlage 1 Kostengegenüberstellung
- Anlage 2 Planer- und Firmenliste

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung, Zimmer 1.38, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0154/2019
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Beschluss über die Livestream Übertragung der öffentlichen Sitzungen

Beschluss:

Die SVV möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Livestream-Übertragung der öffentlichen Sitzungen der SVV und der Ausschüsse zu prüfen und die Ergebnisse der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Kamera soll so ausgerichtet sein, dass nur die Redebeiträge der Verwaltung und der Stadtverordneten verfolgt werden können. Diese Übertragungen sollen 7 Tage im Netz für die Bürger bereitstehen, damit diese die Sitzungen verfolgen können.

Begründung:

Für viele werktätige Menschen stellt es eine Herausforderung dar, die Sitzungen der SVV oder der Ausschüsse zu verfolgen, da es sich bei langer Arbeitszeit und Familie schwer gestaltet, an den Sitzungen teilzunehmen. Des Weiteren würde eine Livestream-Übertragung die Politik der Stadt transparenter und nachvollziehbarer machen. Politikverdrossenheit ist häufig auch auf geringe und oft umständliche Möglichkeiten der Informationsbeschaffung zurückzuführen. Wenn Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich direkt über die Tätigkeit der Stadtverordneten zu informieren, fühlen sie sich besser informiert und direkt am Geschehen beteiligt.

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 7 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0154/2019/01:

Einreicher: Fraktion SPD

Änderungsantrag:

Der vorliegende Beschluss soll wie folgt geändert werden:

„1 Jahr nach aktiver Nutzung des Livestreams soll dem Hauptausschuss eine Evaluation der Livestream-Übertragung vorgelegt werden. Betrachtet sollen hierbei die quantitativen Nutzerzahlen, eingesetzte Haushaltsmittel und ggf. das Nutzerverhalten.“

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0154/2019/02:

Einreicher: Fraktion SPD

Änderungsantrag:

Der vorliegende Beschluss soll wie folgt geändert werden:

Zeile 2 „[...] Livestream-Übertragung der öffentlichen Sitzungen der SVV und des Hauptausschusses, des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses sowie des Ausschusses für Familien, Soziales und Kultur der Ausschüsse [...]“

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0154/2019/03
Fraktion AfD

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die Livestream Übertragung der öffentlichen Sitzungen

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die BV –BV0154/2019- über die Livestream-Übertragungen der öffentlichen Sitzungen wird wie folgt geändert:

Die Verwaltung wird beauftragt vor der Umsetzung des o.g. Beschlusses

1. durch eine vergleichende Betrachtung anderer Kommunen die Nutzerzahlen zu quantifizieren,
2. eine Kosteneinschätzung zu erstellen,
3. dem Hauptausschuss die Ergebnisse zu Nr. 1 und 2 vorzustellen.

Begründung:

Die Erkenntnisse der quantitativen Nutzung der Livestream-Übertragungen in anderen Kommunen sollte Grundlage einer Entscheidung mit finanziellen Auswirkungen sein.

Ob Nutzung und Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen, kann im Hauptausschuss beraten werden.

Im Sinne einer verantwortungsbewussten und sparsamen Haushaltsplanung halten wir diese Investition ohne eine vorherige Kosten-/Nutzenanalyse für nicht vertretbar.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(17 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0144/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über den Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2020
2. Der Wirtschaftsplan 2020 – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt
3. Der Wirtschaftsplan ist öffentlich bekannt zu machen

Begründung:

Auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 § 7 Nr. 3 und § 14 Absatz 3 ist der Wirtschaftsplan durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Anlage:

Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.



■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0146/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen.

Begründung:

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Kämmerin hat den Jahresabschluss 2018, bestehend aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Rechenschaftsbericht

mit seinen Anlagen

- der Anhang zur Bilanz,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungübersicht,
- die Verbindlichkeitsübersicht und
- der Teilrechnungen, soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabschlusses gemäß § 83 Abs. 4 erstellt wird,

aufgestellt und dem Bürgermeister den geprüften Entwurf zur Feststellung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt den geprüften Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen. Die Gesamtentlastung der beiden verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt in einem gesonderten Beschluss.

Hinweis:

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel erfolgte in der Zeit vom 12.08.2019 bis zum 12.09.2019 (mit Unterbrechungen).

Aus der Prüfung ergaben sich keine Sachverhalte, die dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss 2018 entgegenstehen.

Anlagen:

- I. Geprüfter Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen
- II. Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel vom 01.10.2019

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

Die Bekanntmachungsanordnung zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 15 bis 16.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0147/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Gesamtentlastung der verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Den verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2018 die Gesamtentlastung zu erteilen.

Begründung:

Gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf die Gesamtentlastung der verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten zu beschließen.

In dem Haushaltsjahr 2018 ist eine Gesamtentlastung notwendig, aufgrund des personellen Wechsels der Hauptverwaltungsbeamten im laufenden Haushaltsjahr.

Am 03.02.2018 erfolgte die Amtsübernahme des neuen Bürgermeisters, Herrn Thomas Günther, und die Versetzung des bisherigen Hauptverwaltungsbeamten, Herrn Andreas Schulz, in den Ruhestand.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel empfiehlt in ihrem Prüfbericht vom 01.10.2019, den verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

Die Bekanntmachungsanordnung zur Gesamtentlastung des Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf der Seite 17.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0148/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen.

Begründung:

Die Kämmerin hat für das Haushaltsjahr 2020 den Entwurf der Haushaltssatzung aufgestellt und der Hauptverwaltungsbeamte hat den Entwurf festgestellt.

Anlagen:

- I. Entwurf Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsanträge:

Mehrheitlich beschlossen
(8 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2020 ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf der Seite 17.

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0148/2019/04:

Einreicher: Stadtverwaltung

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die nachfolgenden Änderungen zum Entwurf der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen:

1. Im Produkt 51104 (Aktive Stadtzentren) erfolgen unter der Investitionsmaßnahme **5110417002 Fontanestraße** zusätzliche Ein- und Auszahlungen sowie die Bildung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) laut Übersicht.
2. Die im Produkt 54101 (Gemeindestraßen) unter der Investitionsmaßnahme 5410120005 Fontanestr. Knoten Feldstr. eingestellten Haushaltsmittel i. H. v. 1.200.000 Euro werden gestrichen.

Teilfinanzhaushalt	Ansatz 2020		VE 2020		Planung 2021		Planung 2022		Planung 2023	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
51104										
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen										
681000 Investitionszuwendungen vom Bund	0	287.000	0	0	0	247.000	0	220.000	0	180.000
681100 Investitionszuwendungen vom Land	0	287.000	0	0	0	247.000	0	220.000	0	180.000
681102 Investitionszuwendungen Land Mehrbelastungsausgleich für kommunalen Straßenbau	0	0	0	0	0	0	0	800.000	0	0
Summe der Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	574.000	0	0	0	494.000	0	1.240.000	0	360.000
Auszahlung für Baumaßnahmen										
785201 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	0	800.000	0	2.950.000	0	2.450.000	0	500.000	0	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	800.000	0	2.950.000	0	2.450.000	0	500.000	0	0
Saldo aus der Investitionstätigkeit	0	-226.000	0	-2.950.000	0	-1.956.000	0	740.000	0	360.000

Begründung:

Die Maßnahme „Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße / Edisonstraße“ ist Bestandteil des durch die Stadt beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) eingereichten Umsetzungsplanes im Förderprogramm Aktive Stadtzentren II (ASZ II). Dieser ist Grundlage für die jährlich durch die Stadt einzureichenden Förderanträge im Förderprogramm ASZ II.

Zum Vorhaben „Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße“ ist folgender Sachstand festzustellen:

- Nach einer Gesamtbetrachtung des kompletten Straßenverlaufs wurde zunächst der südliche Abschnitt zwischen der Kreuzung Fontanestraße/Parkstraße und der Kreuzung Edisonstraße/Spandauer Allee zurückgestellt.
- Für den Abschnitt Marwitzer Straße bis zur Kreuzung Fontanestraße/Parkstraße erfolgte nach vertiefter Betrachtung mit der BV0060/2018 am 27.06.2018 die Fassung eines Gestaltungsbeschlusses als Grundlage für weitere Planungen und die Förderantragstellung.
- Für den Abschnitt Marwitzer Straße bis zur Kreuzung Fontanestraße/Parkstraße soll auf der Grundlage der weiter geführten Planungen im 1. Quartal 2020 ein Projektbeschluss eingebracht werden.

Weiter von Bedeutung ist das Vorhaben der Deutschen Bahn, die zwischen Juli 2022 und April 2025 die über die Marwitzer Straße verlaufenden Bahnbrücken erneuern will. Damit verbunden sind temporäre Sperrungen der Marwitzer Straße und die Umleitung der Verkehre u.a. über den Knotenpunkt Feldstraße / Fontanestraße und die Fontanestraße. Zu gewährleisten ist daher bei der Umsetzung der Baumaßnahme Fontanestraße, dass hieraus keine Beeinträchtigungen auf den Umleitungsstrecken entstehen.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher zunächst der Knotenpunkt Fontanestraße / Feldstraße umzugestalten. Ist dies erfolgt, hat die Stadt grundsätzlich die Optionen, den Straßenabschnitt zwischen Feldstraße und Marwitzer Straße zu erneuern (wenn dies zeitlich bis zum Beginn der Brückenbaumaßnahmen möglich ist) oder (in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber) alternativ den Abschnitt zwischen Feldstraße und Parkstraße zu erneuern. **Erfolgt die Umgestaltung des Knotenpunktes nicht, könnten auf der Fontanestraße bis zum Abschluss der Brückenbaumaßnahmen 2025 auch keinerlei Umgestaltungsmaßnahmen (mit und ohne Verwendung von Fördermitteln) erfolgen.**

Der jetzt im Förderprogramm ASZ II für das Förderjahr 2020 gestellte Förderantrag umfasst die Beantragung der erforderlichen Fördermittel für den Abschnitt Marwitzer Straße bis inklusive Kreuzung Feldstraße/Fontanestraße. Auf die Besonderheiten im Hinblick auf die Bahnbrücke wurde im Förderantrag verwiesen. Dementsprechend ist der Inhalt des Förderantrages auch im Haushalt der Stadt Hennigsdorf abzubilden. Darauf hingewiesen wird noch, dass über die Umsetzung des Vorhabens Fontanestraße keine weiteren – noch nicht durch vorliegende Förderbescheide abgedeckte – Maßnahmen mehr im Umsetzungsplan enthalten sind und somit ohne das Vorhaben Fontanestraße für das Programmjahr 2020 (und folgende) kein Förderantrag gestellt werden kann bzw. der gestellte Förderantrag 2020 zurückgezogen werden müsste.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird somit haushalterische **Vorsorge** getroffen,

den vorbenannten Abschnitt der Fontanestraße inklusive dem Knotenpunkt Fontanestraße/Feldstraße **unter der Verwendung von Städtebaufördermitteln** realisieren zu können. Eine tatsächliche Realisierung steht aber unter folgenden Vorbehalten:

- Fassung des Projektbeschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung
- Erhalt eines Förderbescheides in ausreichender Höhe
- Gewährleistung, dass die Umsetzung der Baumaßnahme so erfolgt, dass keine Überschneidungen mit dem Bauvorhaben „Erneuerung Bahnbrücken Marwitzer Straße“ erfolgen.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(12 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0148/2019/05:

Einreicher: Stadtverwaltung

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die nachfolgenden Änderungen zum Entwurf der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen:

Im Produkt 42401 (Sportstätte Süd) erfolgt unter der Investitionsmaßnahme **4240119001** Sanierung Stadtsporthalle eine Verschiebung der Haushaltsmittel sowie die Bildung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) laut Übersicht.

Teilfinanzhaushalt	Ansatz 2020		VE 2020		Planung 2021		Planung 2022		Planung 2023	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
42401										
9. Auszahlung für Baumaßnahmen										
785101 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	0	300.000	0	4.900.000	5.200.000	4.900.000	0	0	0	0

Begründung:

Das Projekt „Sanierung Stadtsporthalle“ soll planungstechnisch fortgeführt werden für eine bauliche Umsetzung im Jahr 2021.

Dazu soll durch die Planer / Fachplaner nach der vorgelegten Leistungsphase 3 nach HOAI („Entwurfsplanung mit Kostenberechnung“) die bereits beauftragte Leistungsphase 4 nach HOAI („Genehmigungsplanung“) fertig gestellt werden (siehe BV0053/2019). Ziel ist es, mit diesen Unterlagen Anfang 2020 den kompletten Bauantrag zu stellen, so dass zu Mitte 2020 die Baugenehmigung für die Sanierung der Stadtsporthalle von der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

Mit Vorlage der Baugenehmigung soll dann die Planung/ Fachplanung mit den Leistungsphasen 5 bis 7 nach HOAI („Ausführungsplanung“ und „Vorbereitung der Vergabe/ Erstellung der Leistungsverzeichnisse“ sowie „Mitwirkung bei der Vergabe/ Erstellung Preisspiegel und Vergabevorschlag“) fortgeführt werden.

Hier ist es dann Ziel, die komplette Ausschreibung über alle Gewerke und Lose zum Jahresende 2020 bzw. Jahresanfang 2021 durchzuführen und abzuschließen, um ein gutes Ausschreibungsergebnis zu erzielen (Winterausschreibung!).

Folge dessen werden die Haushaltsmittel für 2020 für die Beauftragung und Ausführung der Planungsleistungen mit den Leistungsphasen 5-7 benötigt.

Für die Vergabe der benannten Leistungsphasen werden entsprechende Beschlussvorlagen in die SVV eingereicht.

Die Beauftragung aller Baufirmen aus den Ausschreibungsverfahren sollte dann zum Jahresanfang 2021 erfolgen, um im Frühjahr mit den Arbeiten zur Sanierung der Stadtsporthalle zu beginnen.

Die dafür eingeplante VE wird die Ausschreibungsverfahren ab 2020 für die Vergaben in 2021 ermöglichen.

Diese aufgezeigte Vorgehensweise gewährleistet ausreichenden Planungsvorlauf, um ein hohes Maß an Kostensicherheit zu erzielen.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(2 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

**Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0148/2019/13:**

Einreicher: Fraktionen CDU und SPD

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Im Haushaltsplan 2020 wird der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH ein Zuschuss von 1.000.000,00 Euro für die Vermeidung stärkerer Preiserhöhungen des Fernwärmepreises zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt die rechtlichen und steuertechnischen Voraussetzungen für diesen Zuschuss zu prüfen bzw. zu schaffen.

Begründung:

Die bereits getätigten Investitionen der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH in die Er-
ruchtung der Fernwärmeversorgung der Stadt Hennigsdorf hilft, die hoch gesteckten
Klimaschutzziele der Stadt Hennigsdorf zu erreichen. Eine weitgehend CO₂-neutrale
Wärmeversorgung der meisten Bewohner und Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf
ist ausdrücklich zu befürworten. Diese sinnvollen Investitionen in die Zukunft dürfen
jedoch nicht in großem Umfang auf die Verbraucher abgewälzt werden. Die geplante
Erhöhung des schon jetzt über dem Landesdurchschnitt liegenden Fernwärmepreises in
Hennigsdorf soll durch den Zuschuss von 1.000.000,00 Euro in den nächsten Jahren
für die Verbraucher moderater gestaltet werden. Mit dem Zuschuss soll keine Subventi-
onierung der Stadtwerke betrieben werden, sondern nur die notwendige Preiserhöhung
für die Endverbraucher abgemildert werden.

Abstimmung Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen

(12 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0148/2019/16:

Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Änderungsantrag:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

In den Haushaltsplan 2020 wird ein Budget von 250.000 Euro für die Finanzierung
eines infrastrukturellen Freizeitangebotes für Jugendliche in Nieder Neuendorf einge-
plant.

Begründung:

In Nieder Neuendorf fehlt ein Angebot für Jugendliche. Zur Konzipierung und Umset-
zung eines baulichen Projekts unter Beteiligung und nach den Wünschen der Jugendli-
chen wird ein entsprechendes Budget in den Haushalt 2020 aufgenommen.

Abstimmung Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen

(13 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion

Einreicher:

AN/BV0148/2019/01

Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf**Änderungsantrag:**

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Im Haushaltsplan 2020 wird das Budget für den Bürgerhaushalt auf 150.000 Euro er-
höht.

Ein Projekt soll bis zu einem Maximalbetrag von 30.000 Euro finanziert werden können.

Begründung:

Der Bürgerhaushalt läuft sehr erfolgreich. Es gehen jährlich weit über 100 Vorschläge
ein. Rund 40 gehen in die Abstimmung. Nur ein Bruchteil davon erreicht die Umset-
zung. Daher erscheint eine Erhöhung des Budgets für den Bürgerhaushalt angebracht.

Häufig müssen Projektvorschläge, die die 20.000 Euro-Marke überschreiten, abgelehnt
werden. Daher ist es wünschenswert, auch ein teureres Projekt in den Bürgerhaushalt
einzubeziehen.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen

(21 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion

Einreicher:

AN/BV0148/2019/02

Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf**Änderungsantrag:**

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

In den Haushaltsplan 2020 wird ein Budget für die Finanzierung eines BMX- und Ska-
terparks Nieder Neuendorf eingeplant.

Begründung:

Ähnlich dem BMX- und Skaterpark in Hohen Neuendorf, der 430.000 Euro gekostet
hat, soll ein entsprechendes Projekt in den Haushalt 2020 aufgenommen werden.

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen.

■ Änderungsantrag Fraktion

Einreicher:

AN/BV0148/2019/03

Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf**Änderungsantrag:**

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

In den Haushaltsplan 2020 wird ein Budget zur Finanzierung von „Netten Toiletten“ im
Zentrum Hennigsdorfs eingeplant.

Begründung:

In Hennigsdorf existiert nur eine öffentliche Toilette. Sie ist – sofern sie funktionstüch-
tig ist – rund um die Uhr verfügbar, aber zahlungspflichtig. Immer wieder wird aus der
Bevölkerung die Bitte an die Stadtverordnetenversammlung herangetragen, für mehr
öffentliche Toiletten im Stadtgebiet – insbesondere zwischen Havelplatz und Postplatz
zu sorgen. Da öffentliche Toiletten mit sehr hohen Anschaffungs- und Wartungskosten
verbunden sind, hat die Stadt Hennigsdorf bisher Abstand davon genommen, weitere
automatische City-Toiletten anzuschaffen.

Um das Problem kostengünstig zu lösen, soll Hennigsdorf ab dem Haushaltsjahr 2020
am Projekt „Nette Toilette“ teilnehmen. Dabei zahlt die Stadt interessierten, ansässigen
Gewerbetreibenden und gastronomischen Einrichtungen eine jährliche Aufwandsent-
schädigung dafür, dass diese ihre Toiletten der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Ein
„Nette Toilette“-Aufkleber am Eingang der teilnehmenden Geschäfte und Lokale zeigt,
dass ihre Toiletten öffentlich und kostenfrei nutzbar sind. Auf Stadtplan, Webseite und
App sind die „Netten Toiletten“ verzeichnet.

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn und Rüdersdorf haben die „Nette Toilette“ bereits
eingeführt. Es wird ein Budget von ca. 600-700 Euro pro Jahr je teilnehmendem Ge-
schäft/Lokal benötigt. Bis zu 10 Toilettenstandorte sollen angestrebt werden. Zusätzlich
fällt eine einmalige Lizenzgebühr von ca. 2.000 Euro für die Teilnahme an der Marke
„Nette Toilette“ an.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen

(23 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Folgende Änderung zum Änderungsantrag lag vor:

Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Der Änderungsantrag AN/BV0148/2019/03 wird wie folgt geändert:

In den Haushaltsplan 2020 wird ein Budget zur Finanzierung von „Netten Toiletten“ im Zentrum Hennigsdorfs oder einer stadteigenen Variante dieses Konzeptes eingeplant.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen

(19 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion

AN/BV0148/2019/06

Einreicher:

Fraktion SPD

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Vor der Projektplanung zur Umsetzung der Investition 5410120006 (Bau einer öffentlichen WC-Anlage) am Postplatz wird der Stadtverordnetenversammlung und den zuständigen Ausschüssen eine Aufstellung von Handlungsalternativen vorgelegt. Hierzu soll auch eine Marktabfrage erfolgen, die verschiedene Modelle zum (Wieder)Errichten und Betreiben einer WC-Anlage betrachtet. Diese soll unter anderen umfassen:

- Die Kosten zur Sanierung und zum Betrieb der bisherigen WC-Anlagen bei Betrieb durch die Stadt Hennigsdorf
- Die Kosten zur Sanierung und zum Betrieb der bisherigen WC-Anlagen bei Betrieb durch einen Dritten.
- Die Kosten bei einem Neubau einer WC-Anlage durch die Stadt und Betrieb durch einen Dritten.
- Die Kosten bei einem Neubau einer WC-Anlage durch einen Dritten in der Bau-phase und in der Betriebsphase.
- Verzicht auf eine eigene WC-Anlage und Implementierung eines Systems (in Eigenregie oder auf Lizenzbasis), bei dem Einzelhändler und Restaurantbesitzer in der Innenstadt die Benutzung ihrer Toiletten gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung stellen.

Die Ergebnisse sind getrennt nach Bau- und Betriebskosten in tabellarischer Form darzustellen. Die Liste der angefragten Anbieter zu Buchstabe b) bis d) ist den Stadtverordneten vorzulegen (auch wenn diese kein Angebot abgegeben haben).

Der Haushaltsansatz 54101.785301 soll unverändert bleiben.

Begründung:

Die geschätzten Investitionskosten sind mit 250.000 Euro für eine öffentliche WC-Anlage sehr hoch. In der bisherigen Diskussion waren auch alternative Modelle, für die Bereitstellung einer WC-Möglichkeit in der Innenstadt. Die Stadtverordnetenversammlung sollte vor der Schaffung „vollendeter Tatsachen“ aufgrund einer umfassenden Analyse der Handlungsmöglichkeiten eine grundsätzliche Entscheidung zu dieser Investition treffen.

Der Haushaltsansatz soll beibehalten werden, um gegebenenfalls eine Umsetzung im Jahr 2020 noch vornehmen zu können.

Abstimmung:

von der Tagesordnung entnommen

■ Änderungsantrag Fraktion

AN/BV0148/2019/07

Einreicher:

Fraktion AfD

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Investition in Höhe von 250.000 Euro zum Bau einer öffentlichen WC-Anlage (54101.785301) wird auf 125.000 Euro reduziert.

Begründung:

Im Ergebnis der mittelfristigen Finanzplanung wird für das Haushaltsjahr 2020 mit einem Gesamtfehlbetrag von 2.932.100 Euro gerechnet. In den Folgejahren sollen diese Fehlbeträge noch steigen.

Das prognostizierte Investitionsvolumen beträgt 250.000 Euro. Für die Errichtung einer öffentlichen WC-Anlage sollen kostengünstigere Varianten geprüft werden.

Die Erörterungen in den Ausschüssen zeigen, dass offensichtlich nicht alle Optionen geprüft wurden. Alternativen in Bahnhofsnähe sollten betrachtet werden.

In Sinne einer verantwortungsbewussten und sparsamen Haushaltsplanung halten wir das Volumen für diese Investition für nicht vertretbar.

Gleichwohl soll es möglich sein, sofern man eine Alternative findet, dieses Vorhaben im Jahr 2020 zu realisieren.

Insofern wird ein Haushaltsansatz von 125.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen

(22 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion

AN/BV0148/2019/08

Einreicher:

Fraktion AfD

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Im Haushaltsjahr 2020 wird auf die Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage (5460120001) verzichtet.

Begründung:

Im Ergebnis der mittelfristigen Finanzplanung wird für das Haushaltsjahr 2020 mit einem Gesamtfehlbetrag von 2.932.100 Euro gerechnet. In den Folgejahren sollen diese Fehlbeträge noch steigen.

Für die Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage wird ein Kostenvolumen von 700.000 Euro prognostiziert (54601.785101).

Auch wenn Investitionszuwendungen vom Land zu erwarten sind, verbleibt bei der Stadt, nach derzeitiger Planung, ein Saldo von 210.000 Euro.

In Sinne einer verantwortungsbewussten und sparsamen Haushaltsplanung halten wir diese Investition für nicht vertretbar.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen

(21 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion

AN/BV0148/2019/09

Einreicher:

Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, Mittel zur Reparatur und Erweiterung der Skateranlage in den Haushalt 2020 einzustellen.

Begründung:

Der Skaterpark wird von vielen Jugendlichen genutzt, um ihrem Hobby an frischer Luft nachzugehen. Leider muss aber auch immer wieder festgestellt werden, dass es einige darauf anlegen, die Nutzung des Platzes unmöglich zu machen. Dem darf sich die Stadt nicht beugen. Darum ist es extrem wichtig, das Vorhandene zu reparieren und gemeinsam mit dem Jugendkoordinator und dem Jugendbeirat nach Möglichkeiten zu suchen, um das Angebot zu erweitern.



Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0148/2019/10
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen für eine Sanierung der Stadtsporthalle im ersten Quartal 2020 abzuschließen, so dass die überaus notwendige Sanierung noch im Haushaltsjahr 2020 beginnen kann. Die Mittel dafür sind in den Haushalt einzustellen.

Begründung:

Seit Jahren wird die Sanierung der Stadtsporthalle immer wieder verschoben, sei es aus haushalterischen Gründen oder anderem. Dieser Zustand ist nicht länger hinzunehmen.

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0148/2019/11
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Hennigsdorf Nord in der Nähe des Festplatzes Outdoorsportgeräte aufzustellen.

Begründung:

Bewegung an frischer Luft ist für alle Generationen extrem wichtig. Im Stadtteil Hennigsdorf Nord gibt es nur Möglichkeiten für Kinder, auf Spielplätzen sich auszutoben. Die Wohnungsbaugenossenschaft hat mit der Aufstellung eines Bewegungsparkurs bewiesen, dass auch ältere Jugendliche und Erwachsene dieses Angebot gern nutzen und somit etwas für ihre Gesundheit tun. Das sollte auch in Nord möglich sein, zumal der Festplatz von der Stadt kaum genutzt wird.

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0148/2019/12
Fraktion AfD

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

lfd. Nr. der Änderung	Haushaltstitel/Kostenstelle	Bezeichnung	von (Ansatz in der Beschlussvorlage) Euro	auf neu Euro
1	11102.543112	Geschäftsaufwendungen/Gutachten/Projekte/Marketing	109.400	70.000
2	33101.531504	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Projekte -PuR-	308.000	300.000
3	33301.531806	Zuschüsse übrige Bereiche/Beiräte	42.000	37.000
4	36301.531506	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	76.000	50.000
5	36301.531801	Zuschüsse übrige Bereiche	11.000	500

Begründung:

Zu 1.

Für die Folgejahre sind Ansätze, die noch unterhalb des Ergebnisses von 2018 liegen geplant. Dies erscheint auch für 2020 angemessen angesichts der Gesamthaushaltssituation.

Zu 2., 3., 4. und 5.

Ein Ansatz im Bereich des Ergebnisses von 2018 erscheint für 2020 angemessen angesichts der Gesamthaushaltssituation.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(26 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0148/2019/14
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

Der Bürgermeister wird in seiner Aufgabe als Gesellschafter der Stadtwerke GmbH Hennigsdorf aufgefordert, die im Wirtschaftsplan der Stadtwerke GmbH festgelegten Erhöhungen der Fernwärmepreise rückgängig zu machen.

Der Bürgermeister wird in seiner Aufgabe als Gesellschafter der Stadtwerke GmbH dazu aufgefordert, die notwendigen Erhöhungen der Fernwärmeendpreise auf höchstens 3% pro Jahr für vier Jahre festzuschreiben und die dazu notwendigen Beschlüsse des Aufsichtsrates herbeizuführen.

Begründung:

Die jetzt im Wirtschaftsplan der Stadtwerke beschlossenen Erhöhungen der Endpreise für die Fernwärme liegen weit über den Preisen, die im Land Brandenburg durchschnittlich bezahlt werden müssen. Sie stellen für viele Hennigsdorfer eine unzumutbare Härte dar. Um notwendige Investitionen trotzdem durchführen zu können, schlagen wir eine Staffelung vor.

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0148/2019/15
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

Analog zum SPD Änderungsantrag AN/BV0148/2019/06 werden die Untersuchungen auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt.

Abstimmung:

Änderungsantrag durch Einreicher zurückgezogen.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0148/2019/17
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf (Minderung Fernwärme-Grundpreis)

Änderungsantrag:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Im Haushaltsplan 2020 wird ein gestaffeltes Budget von 500.000 Euro im Jahr 2020, 300.000 Euro im Jahr 2021 und 200.000 Euro im Jahr 2022 eingeplant, um den ab 01.01.2020 erhöhten Grundpreis für Fernwärme in Hennigsdorf zu mindern.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die rechtlichen und fiskalischen Voraussetzungen vorliegen, damit dieses Budget den Stadtwerken Hennigsdorf GmbH als zweckgebundener Zuschuss zur Verfügung gestellt werden kann.

Begründung:

Die gegenwärtigen Investitionen der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH in die Ertüchtigung der Fernwärmeversorgung der Stadt Hennigsdorf sind notwendig, um eine weitgehend klimaneutrale Wärmeversorgung in Hennigsdorf zu erreichen. Diese Investitionen in die Zukunft sollen jedoch nicht in übermäßigem Umfang auf die Verbrauchenden abgewälzt werden.

Deshalb soll die geplante Erhöhung des Fernwärme-Grundpreises in Hennigsdorf durch den Zuschuss von insgesamt 1.000.000 Euro in den nächsten drei Jahren für die Verbrauchenden abgemildert werden. Der Zuschuss ist an den Zweck der Minderung des Grundpreises gebunden. Die diesbezüglichen rechtlichen Möglichkeiten müssen zunächst geprüft werden.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(22 Gegenstimmen; 5 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0151/2019
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zum Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Sitzungsplan für das Jahr 2020.

Anlage:

Sitzungsplan für das Jahr 2020

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0151/2019/01:

Einreicher: Fraktion CDU

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Sitzungsplan für das Jahr 2020 um eine Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur am 10.11.2020 sowie um eine Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 12.11.2020 zu erweitern.

Begründung:

Durch die beiden zusätzlichen Ausschüsse soll den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine intensivere Beratung der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß §§ 3, 66 und 67 BbgKVerf ermöglicht werden.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 4 Enthaltungen)

Der Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für 2020 ist abgedruckt unter Mitteilungen der Stadtverwaltung auf der Seite 26.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0151/2019/02
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zum Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2020

Änderungsantrag:

Der Sitzungsplan für 2020 wird wie folgt geändert:

Die Werksausschüsse werden von Mittwoch auf Dienstag verschoben.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(13 Gegenstimmen; 11 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0142/2019
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über das Konzept „Prüfung von Standortvarianten zur Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage in der Stadt Hennigsdorf“

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt das vorliegende Konzept „Prüfung von Standortvarianten zur Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage in der Stadt Hennigsdorf“ mit Stand Oktober 2019 (Anlage) als Grundlage für die weitere Umsetzung der Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, für die Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage am Standort 1 – Rathausplatz (südlich am Rathausparkplatz) einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beauftragt die Verwaltung, einen Beschluss für die Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage am Standort 1 – Rathausplatz (südlich am Rathausparkplatz) vorzubereiten. Voraussetzung für die Umsetzung des Projektes ist die Gewährung von Fördermitteln in Höhe von mindestens 70% der zuwendungsfähigen Kosten.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss 0139/2018 vom 05.12.2018 die Verwaltung beauftragt, die Schaffung von sicheren und witterungsunabhängigen Abstellmöglichkeiten im Ortszentrum - Park & Ride für Fahrradnutzer - zu prüfen und ein Konzept mit geeigneten Standorten, Prüfung der baurechtlichen Voraussetzungen und Ermittlung der voraussichtlichen Kosten sowie Fördermöglichkeiten zu erarbeiten. Mit dem hier vorliegenden Konzept erfüllt die Verwaltung den Auftrag der Stadtverordnetenversammlung gemäß o.g. Beschluss.

Mit dem Beschluss ermächtigt die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung, auf der Basis des vorliegenden Konzeptes alle notwendigen Schritte (inkl. der Förderantragstellung) zur Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage am Standort 1 – Rathausplatz (südlich am Rathausparkplatz) einzuleiten.

Anlage:

Konzept „Prüfung von Standortvarianten zur Errichtung einer automatisierten Fahrradabstellanlage in der Stadt Hennigsdorf“

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(10 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.



■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0140/2019
Fraktion AfD

Betreff: Aufstellung von Verkehrszeichen und ergänzende Hinweise für Radfahrer insbesondere auf den Vorrang von Fußgängern

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Am Rad- und Fußweg Uferpromenade in Nieder Neuendorf werden an der Landesgrenze zu Berlin (Fahrtrichtung Hennigsdorf), ab Parkplatz Naturbadestelle (Fahrtrichtung Grenzturn) sowie an allen Einmündungen zur Uferpromenade (Fahrtrichtung Uferpromenade) Verkehrszeichen 240 StVO, sofern noch nicht geschehen, aufgestellt.

Ergänzende Hinweise bzw. Zusatzzeichen „Fußgänger haben Vorrang - Fahrradfahrer bitte Rücksicht nehmen“ werden angebracht und soweit möglich auch ebenerdig, auf dem Weg dargestellt.

Begründung:

Die derzeitige Ausstattung mit Verkehrszeichen ist lückenhaft.

Offenbar auch bedingt durch die Beschilderung als Radfernweg Berlin-Kopenhagen gehen viele Radfahrer davon aus, auf diesem Weg gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern wie insbesondere Fußgängern aber auch Skatern vorfahrtberechtigt zu sein.

Spaziergänger, teilweise mit Kinderwagen oder Rollatoren, Kinder und Senioren werden häufig per Klingel aufgefordert, den Weg zu räumen. Kommen sie der Aufforderung zu langsam oder gar nicht nach, insbesondere wenn die Geschwindigkeit der Radfahrer und der Fußgänger in einem deutlichen Missverhältnis steht, werden diese beschimpft, häufig auch durch sehr dichtes Vorbeifahren ohne Geschwindigkeitsreduktion bedrängt und gefährdet.

Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass Radfahrer nicht die tatsächliche Bedeutung des Zeichens 240 StVO kennen und irrtümlich von einer Gleichberechtigung oder einem Vorrang ausgehen.

Eine Aufstellung von Verkehrszeichen und ergänzenden Hinweisen für Radfahrer helfen perspektivisch bei der Konfliktminimierung und dienen der Gefahrenvorsorge, die auch als Aufgabe der Stadt zu sehen ist.

Aus den vorgenannten Gründen halten wir diese Maßnahmen für erforderlich!

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(12 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0140/2019/01:

Einreicher: Fraktion AfD

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oberhavel das Errichten der im Folgenden beschriebenen Verkehrszeichen und Zusatzzeichen, zu beantragen.

Am Rad- und Fußweg Uferpromenade in Nieder Neuendorf werden an der Landesgrenze zu Berlin (Fahrtrichtung Hennigsdorf), ab Parkplatz Naturbadestelle (Fahrtrichtung Grenzturn) sowie an allen Einmündungen zur Uferpromenade (Fahrtrichtung Uferpromenade) Verkehrszeichen 240 StVO, sofern noch nicht geschehen, aufgestellt.

Ergänzende Hinweise bzw. Zusatzzeichen (Piktogramme), die die gemeinsame Nutzung, aber auch die gegenseitige Rücksichtnahme verdeutlichen werden angebracht und soweit möglich auch ebenerdig, auf dem Weg dargestellt.

Begründung:

Die derzeitige Ausstattung mit Verkehrszeichen ist lückenhaft.

Offenbar auch bedingt durch die Beschilderung als Radfernweg Berlin-Kopenhagen gehen viele Radfahrer davon aus, auf diesem Weg gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern wie insbesondere Fußgängern vorfahrtberechtigt zu sein.

Spaziergänger, teilweise mit Kinderwagen oder Rollatoren, Kleinkinder und Senioren werden häufig per Klingel aufgefordert, den Weg zu räumen. Kommen sie der Aufforderung zu langsam oder gar nicht nach, insbesondere wenn die Geschwindigkeit der Radfahrer und der Fußgänger in einem deutlichen Missverhältnis steht, werden diese beschimpft, häufig auch durch sehr dichtes Vorbeifahren ohne Geschwindigkeitsreduktion bedrängt und gefährdet.

Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass Radfahrer nicht die tatsächliche Bedeutung

des Zeichens 240 StVO kennen und irrtümlich von einem Vorrang gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ausgehen.

Eine Aufstellung von Verkehrszeichen und ergänzenden Hinweisen für Radfahrer helfen perspektivisch bei der Konfliktminimierung und dienen der Gefahrenvorsorge, die auch als Aufgabe der Stadt zu sehen ist.

Aus den vorgenannten Gründen halten wir diese Maßnahmen für erforderlich!

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(11 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0027/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Vergabestatistik für das Jahr 2018

Mitteilungsinhalt:

Als Teil der Jahresrechnung werden die Vergaben der Stadt Hennigsdorf statistisch nach den einzelnen Vergabearten und Vergabeverfahren erfasst, ergänzt um eine regionale Betrachtung zum Sitz der Auftragnehmer. Seit Jahren werden Anzahl und Wert der Aufträge für die Regionen Hennigsdorf (Hdf), Landkreis Oberhavel (OHV), Land Brandenburg (Bbg), Land Berlin (Bln) und andere Bundesländer (BL) nachgewiesen. Der Auftragswert eines Vergabeverfahrens hat sich mit Inkrafttreten der Änderung zum § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) am 01.05.2018 insofern verändert, dass bis dato Vergaben ab 500 Euro netto und seitdem ab 1.000 Euro netto durchzuführen sind.

In dieser Statistik sind die sogenannten Inhouse-Vergaben an Unternehmen im Rahmen der kommunalen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf kein Bestandteil. Des Weiteren werden auch die vergebenen Rahmenverträge über mehrere Jahre nur in dem Jahr der tatsächlichen Vergabe erfasst.

Die vorliegenden Auswertungen bieten zudem grafische Darstellungen zur Entwicklung der Vergaben in Bezug auf die regionale Verteilung in den Jahren 2008 bis 2018.

Anlagen:

- Gesamtübersicht der Vergabeauswertungen 2018

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Allgemeine Verwaltung / IT, Zimmer 2.52, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0037/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Information über die geplante Liquiditätsstrategie der Stadtverwaltung Hennigsdorf

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Liquiditätsstrategie der Stadtverwaltung zur Kenntnis.

Begründung:

Aufgrund der Senkung des Leitzinses von -0,40% auf -0,50% durch die Europäische Zentralbank am 12.09.2019 hat die Mittelbrandenburgische Sparkasse als unsere Hausbank die in 2018 angelegten Kündigungsgeldkonten zum 04.11.2019 geschlossen. Diese wurden angelegt, um den bereits ab September 2018 drohenden Negativzinsen in Höhe von -0,4% zu entgehen.

Auf den Kündigungsgeldkonten befanden sich 17.000.000 EUR. Diese gilt es nun so zu positionieren, dass die Stadt Hennigsdorf so wenig wie möglich an Straf- bzw. Negativzinsen zahlen muss, aber dennoch eine relativ kurzfristige Verfügbarkeit gegeben ist. Leider können wir uns der europäischen Geldpolitik nicht entziehen.

Zum strategischen Vorgehen fand im Oktober 2019 ein Termin mit dem Abteilungsleiter der MBS für Firmenkunden und Öffentliche Hand im Rathaus statt.

Folgende Aktivitäten wurden zunächst im Ergebnis dieses Gespräches am 04.11.2019 getätigt:

Die Verwaltung hat von den 17.000.000 EUR aus den Kündigungsgeldkonten bereits sämtliche Girokonten bis zum Limit gefüllt:

1. Bei unserer Hausbank können wir bis zu 5.000.000 EUR verwahrentgeltfrei auf dem Girokonto einlegen. Dieses Limit wird weiter gehalten.
2. Bei Kreditinstitut 2 wurde die Einlage auf knapp 10.000.000 EUR erhöht. Es besteht aktuell kein Limit, da diese Bank (noch) keine Negativzinsen erhebt. Sie ist für uns als öffentlich-rechtliche Institution leider nur durch die gesetzliche Einlagensicherung besichert. Da die Bank nicht als „Sparkonto“ ausgenutzt werden möchte, sollten wir das Limit von 10.000.000 EUR nicht überschreiten.
3. Bei Kreditinstitut 3 und 4 haben wir jeweils knapp 1.000.000 EUR geparkt, dieses Limit sollte auch hier gegenwärtig nicht überschritten werden.

Weitere Strategieempfehlung:

Alternative A

Die Stadt sollte 10.000.000 EUR auf ein Kapital- und Investitionskonto des Kreditinstitutes 4 einlegen. Die Konditionen sind nachstehend zusammengefasst. Sowohl die Verfügbarkeit nach 24 Monaten als auch die Sicherheit sind hier gegeben.

Kapital- und Investitionskonto

- max. 10.000.000 EUR Einlage möglich
- nach 24 Monaten erst verfügbar (auch Teilverfügungen möglich)
- Kündigungsfrist 6 Wochen (auch bei Teilverfügungen)
- Laufzeit 6 Jahre
- Zinsen:
 - 1. – 4. Jahr 0,001 %
 - 5. Jahr 0,02 %
 - 6. Jahr 0,05 %
- gesetzliche Einlagensicherung bis max. 100.000,00 EUR
- Patronatserklärung Bayerische Landesbank (Kreditinstitut 4 ist hundertprozentiges Tochterunternehmen)

Alternative B

Die Stadt könnte ein weiteres Schuldscheindarlehen erwerben mit einer Laufzeit von 3 Jahren in Höhe von 2.000.000 EUR zu folgenden Konditionen:

- Emittent Nord/LB
- Laufzeit mind. 3 Jahre
- Zinsen
 - 3 Jahre 0,02 %
 - 4 Jahre 0,20 %
 - 5 Jahre 0,38 %

Die verbleibenden 8.000.000 EUR sollten dann, wie oben unter **Alternative A** beschrieben, in ein Kapital- und Investitionskonto eingelegt werden.

Sollten wir dennoch in den nächsten 24 Monaten in einen Liquiditätseingpass geraten, so besteht aktuell die Möglichkeit, einen Kassenkredit i. H. v. 3.000.000 EUR aufzunehmen. Der aktuelle Zinssatz dazu liegt bei 0,20 %. Der Beschluss über die Höhe des Kassenkredits sollte in naher Zukunft angepasst werden, da die Höhe noch aus DM-Zeiten resultiert.

Die Hausbank stellte auch die Möglichkeit in den Raum, DEKA-Immobilienfonds zu erwerben. Rein rechtlich steht dem nichts entgegen. Vom Erwerb dieser Geldanlage sollte die Stadt aufgrund der folgenden Nachteile aber eher Abstand nehmen:

Die Nachteile sind:

- Wartezeit beim Kauf der Fondsanteile von bis zu 15 Monaten
- Empfehlung der Hausbank, die Fondsanteile mindestens 48 Monate nicht zu verkaufen
- Abhängigkeit von der Entwicklung der jeweiligen Immobilienmärkte
- Fonds beinhaltet auch Immobilien aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (z. B. auch aus London) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Liquiditätsrisiko: keine Rückgabe von Anteilen zum gewünschten Zeitpunkt verbunden mit dem Risiko für den Anleger, über sein eingesetztes Kapital für einen gewissen Zeitraum – unter Umständen auch längerfristig – nicht verfügen zu können

- Preisänderungsrisiko: der Anteilwert kann jederzeit unter den Einstandspreis fallen, zu dem ein Anleger den Anteil erworben hat
- rücknahmeabschlagsfreie Rückgaben müssen mit einer Rückgabeankündigungsfrist von mindestens 24 Monaten erklärt werden (früheste Rückgabe mit einer Rückgabeankündigungsfrist von 11 Monaten mit einem Rücknahmebeschlag von max. 2 % des Anteilwertes)
- Fonds ist lt. Hausbank unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen.

Aus unserer Sicht überwiegen die Nachteile eines DEKA-Immobilienfonds.

Die oben genannten Bausteine der Liquiditätssicherung sind, bis auf den Beschluss zur Erhöhung eines Kassenkredits, der im HH-Jahr 2020 folgen wird, Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Mit heutigem Tage haben wir liquide Mittel in Höhe von insgesamt 26.751.262 EUR auf den Girokonten. Durch Umsetzung der Alternative A oder B stehen uns 16.000.000 EUR weiterhin als freie Mittel zur Verfügung. Damit ist die Finanzierung des Finanzhaushaltes 2020 gesichert.

Sollten jedoch Finanzengpässe in den 24 Monaten der festen Laufzeit für das Kapital- und Investitionskonto auftreten, ist die Finanzierung des städtischen Haushalts durch die temporäre Inanspruchnahme eines Kassenkredits gesichert.

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0031/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung des Projektes „Ersatz der wassergebundenen Wegedecke der Uferpromenade in Nieder Neuendorf auf 1.400 m Länge“

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Projektabrechnung des Projektes „Ersatz der wassergebundenen Wegedecke der Uferpromenade durch einen epoxidharzgebundenen Belag auf ca. 1.400 m Länge der Uferpromenade in Nieder Neuendorf als Teil des Radfernwanderweges „Berlin – Kopenhagen“ zur Kenntnis.

Begründung:

1. Bericht zur Bau-/Maßnahmendurchführung

Mit dem Projektbeschluss BV0064/2017 vom 05.07.2017 erging unter Pkt. 6 der Auftrag an die Verwaltung, das beschließende Gremium über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergaben sowie über die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Diesem Auftrag kam die Verwaltung wie folgt nach:

- Aufgrund der Kostensteigerungen bereits in der Planungsphase war mit Beschluss BV0027/2018 vom 28.02.2018 eine Erhöhung des Projektbudgets von 450.000 EUR auf 550.000 EUR erforderlich.
- Die Information über die Vergaben und das Ergebnis der Ausschreibung erfolgte mittels „Beschluss über die Auftragsvergabe für den Ersatz der wassergebundenen Wegedecke der Uferpromenade in Nieder Neuendorf“ erfolgte mit Beschluss BV0062/2019 vom 10.04.2019. Hier informierte die Verwaltung über das Vergabeverfahren und die Vergabe der Bauleistungen sowie den Erhalt des Zuwendungsbescheides in Höhe von 469.000 EUR.

Mit der hier folgenden Projektabrechnung erfüllt die Verwaltung nunmehr den Auftrag der Stadtverordnetenversammlung gemäß Pkt. 7 des Projektbeschlusses.

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde am 13.05.2019 begonnen. Während der Baumaßnahme kam es auf Grund der sommerlichen Hitze immer wieder zu Problemen bei der technologischen Ausführung des Einbringens des Epoxidharzes (zu hohe Umgebungstemperatur). Die Bautätigkeit musste aufgrund der Hitze zum Teil unterbrochen werden. Die Abnahme der wesentlichen Bauleistungen fand am 21.08.2019 statt. Restleistungen wurden vom Auftragnehmer bis zum 31.10.2019 abgearbeitet. Festzustellen ist, dass bedingt durch den Handeinbau und der durch höhere Temperatur schnelleren Erhärtung des Materials leichte Unebenheiten im Belag entstanden sind. Diese bewegen sich aber im Rahmen der Normen und stellen somit keinen Grund für eine Verweigerung der Abnahme bzw. für eine Nachbesserung dar.

Die Gewährleistung für Mängelfreiheit läuft bis 20.08.2023. In dieser Zeit wird insbe-



sondere der Epoxidharzbelag beobachtet, um hier ggf. auftretende (verdeckte) Mängel zu Lasten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen. Besonderes Augenmerk wird hier auf die Flächen gelegt werden, die sommerlich bedingt bei höheren Temperaturen hergestellt wurden.

Für den November 2019 sind noch Gehölzpflanzungen an der Uferpromenade als Ergänzung zur Wegebaumaßnahme (Auftragswert 7.244,79 EUR) vorgesehen. Die Arbeiten werden (als Teil der mit Beschluss BV0111/2019 vom 18.09.2019 beauftragten Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen) durch die Firma Stackelitz aus Coswig durchgeführt.

2. Kosten und Einnahmen

Die Entwicklung der im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstandenen Kosten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Darin sind die unter Punkt 1 benannten Pflanzarbeiten bereits enthalten.

Kostenart	Ausgaben- ansatz Projekt- beschluss BV0064/2017 vom 05.07.2017	Kosten- fortschreibung BV0027/2018 vom 28.02.2018	Kosten- fortschreibung BV0062/2019 vom 10.04.2019	Kostenfest- stellung zum Abschluss der Maßnahme	Mehr- oder Minderkosten zum Ausgaben- ansatz
Wegebauarbeiten	400.000,00 EUR	500.000,00 EUR	560.826,00 EUR	525.122,83 EUR	-35.703,17 EUR
Ingenieurkosten	50.000,00 EUR	50.000,00 EUR	50.000,00 EUR	51.616,33 EUR	1.616,33 EUR
Gesamtkosten	450.000,00 EUR	550.000,00 EUR	610.826,00 EUR	576.739,16 EUR	-34.086,84 EUR
Fördermittel	360.000,00 EUR	440.000,00 EUR	469.000,00 EUR	469.000,00 EUR	0,00 EUR
Gesamteinnahmen	360.000,00 EUR	440.000,00 EUR	469.000,00 EUR	469.000,00 EUR	0,00 EUR
Zuschussbedarf Stadt	90.000,00 EUR	110.000,00 EUR	141.826,00 EUR	107.739,16 EUR	-34.086,84 EUR

Aufgrund der beim Abtrag der wassergebundenen Wegedecke vorgefundenen guten Tragfähigkeit der vorhandenen Schottertragschicht konnte teilweise auf einen kompletten Neueinbau der Schottertragschicht verzichtet werden, was zu einer nicht unbedeutenden Kostensenkung führte. Weitere Einsparungen wurden durch den Vorkopfeinbau auf der gesamten Baulänge ermöglicht, so dass angrenzende Grünflächen nicht bzw. kaum in Mitleidenschaft gezogen wurden und entsprechend nicht wiederhergestellt werden mussten.

Die Gesamtbaukosten der Baumaßnahme liegen mit 576.739,16 EUR über denen dem Fördermittelantrag zugrundeliegenden Kosten 548.965,92 EUR. Insofern wurde auch der gesamte bewilligte Betrag in Höhe von 469.000,00 EUR mit Schreiben vom 22.10.2019 abgerufen.

Im Ergebnis wird die Baumaßnahme mit einem Zuschussbedarf für die Stadt in Höhe von 107.739,16 EUR abgeschlossen werden. Dieser liegt 34.086,84 EUR unter dem in der Kostenfortschreibung vom 10.04.2019 benannten Zuschussbedarf.

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0032/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung des Projektes „Barrierefreie Umgestaltung des Postplatzes in Hennigsdorf“

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Projektabrechnung des Projektes „Barrierefreie Umgestaltung des Postplatzes in Hennigsdorf“ zur Kenntnis.

Begründung:

1. Bericht zur Bau-/Maßnahmendurchführung

Mit dem Projektbeschluss zur barrierefreien Umgestaltung des Postplatzes (BV0126/2016 vom 07.12.2016) wurden die Grundlagen für die Maßnahmenvorbereitung sowie die Baudurchführung geschaffen. Unter Pkt. 6 dieses Beschlusses erging an die Verwaltung der Auftrag, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

Mit der Mitteilungsvorlage zur Maßnahmendurchführung (MV0030/2017 vom 31.05.2017) erfolgte die Information, dass auf Grund der hohen Angebote bei der ersten Ausschreibung eine Aufteilung der Maßnahme in mehrere Jahresscheiben und Lose erfolgt.

Für den Teilabschnitt 2017 vor der Alten Post erfolgte die Information über die Vergabe und das Ergebnis der Ausschreibung mittels Mitteilungsvorlage (MV0036/2017) im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.07.2017. Ergänzend erfolgt mit der Hausmitteilung vom 23.06.2017 die Information über den Stand der Vergaben der Pflasterlieferungen.

Auf Grund der zu erwartenden Kostensteigerungen erfolgte mit dem Beschluss zur Erweiterung des Projektbudgets der Baumaßnahme „Barrierefreie Umgestaltung des Postplatzes in Hennigsdorf“ (BV0076/2017) in der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2017 die Erhöhung des Projektbudgets um 480.000 EUR auf 1.520.000 EUR.

Für den Abschnitt 2018 und die Gehwegbereiche Rathenastraße erfolgte die Information über die Vergaben mittels Mitteilungsvorlage (MV0006/2018) im nicht öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2018.

Zur Wiederaufnahme der Bauarbeiten im Frühjahr 2018 und zum vorgesehenen Bauablauf erfolgte mittels Hausmitteilung vom 08.03.2018 eine weitere Information an alle Stadtverordneten.

Mit diesen Mitteilungen informierte die Verwaltung über

- den Planungsstand,
- den Stand der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen,
- die Beauftragung zur Lieferung von Beton- und Natursteinpflaster,
- die geplante Baudurchführung sowie
- den Stand der Kostenentwicklung.

Mit der hier folgenden Projektabrechnung erfüllt die Verwaltung den Auftrag der Stadtverordnetenversammlung gemäß Pkt. 6 des Projektbeschlusses.

Mit der Umgestaltung des eigentlichen Postplatzes wurde am 08.08.2017 (Teilabschnitt 2017) begonnen. Die Abnahme der wesentlichen Bauleistungen fand am 12.04.2018 statt. Die Gewährleistung für Mängelfreiheit läuft hier noch bis 12.04.2022.

Mit den Arbeiten im Teilabschnitt 2018 wurde am 12.03.2018 begonnen. Die Fertigstellung der Maßnahme erfolgte mit der Abnahme am 19.12.2018. Restleistungen wurden teilweise witterungsbedingt vom Auftragnehmer bis zum 23.03.2019 abgearbeitet. Die Gewährleistung für Mängelfreiheit läuft hier noch bis 19.12.2022. In dieser Zeit werden insbesondere die Pflasterbereiche in den Fahrbahnen beobachtet, um hier ggf. aufgetretene Mängel zu Lasten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

Bestandteile der Maßnahme waren insbesondere:

- der barrierefreie Aus- und Umbau (u.a. kompletter Austausch Belag, Blindenleitsystem inkl. Weiterführung des Blindenleitsystems zu den Bahnsteigaufgängen),
- die Integration des Verkehrs in den Platz (Shared Space),
- die Erweiterung der Sitz- und Fahrradabstellmöglichkeiten,
- die Optimierung des Übergangs zur Havelpassage (Barrierefreiheit),
- die Bereitstellung der technischen Voraussetzung für W-LAN sowie
- die Verbesserung der Beleuchtungssituation (Lichtstele, Beleuchtung Bruchkante, Optimierung Leuchtenstandorte).

Neben den Kernbestandteilen der Maßnahme wurden im Zusammenhang der Baumaßnahmen noch folgende ergänzende Maßnahmen durchgeführt:

- Herstellung von 2 Schmutzwasserhausanschlüssen zur besseren Entsorgung von Schmutzwasser (Spülwasser, Toilettenwagen, ...) während der Veranstaltungen,
- Austausch der schadhafte Hydranten zur Wasserversorgung im Bereich des Platzes sowie
- Austausch des roten Pflasters durch Betongehwegplatten auf dem ehemaligen sonstigen Radweg in der Rathenastraße im Abschnitt zwischen Karl-Marx-Straße und Havelpassage (Westseite).
- Zur Standortverbesserung der Bäume auf dem Postplatz sowie am Busbahnhof wurde an den Baumstandorten in erheblichem Umfang Baums substrat eingebaut.
- Auf Basis von Kostenübernahmevereinbarungen wurden auf Wunsch von Anliegern auch Arbeiten im Übergangsbereich zu ihren Gebäuden (u.a. Rinnen, Schuhabstreifer, Fallrohre) durchgeführt.

Um das Ergebnis abzurunden wurden im baulichen Zusammenhang, allerdings **nicht** im Rahmen des Projektbudgets, folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Verstärkung der Elektroversorgung auf dem Postplatz (z. B. für Stadtfeste), inklusive Austausch des Trafos in der Karl-Marx-Straße durch die e.dis,
- komplette Erneuerung des Regenwasserkanals durch den Eigenbetrieb Abwasser,
- Ersatz der absenkbarer Poller zur Havelpassage durch neue Edelstahlpoller mit LED-Beleuchtung sowie
- Austausch des roten Pflasters durch Betongehwegplatten auf dem ehemaligen sonstigen Radweg in der Rathenastraße im Abschnitt zwischen Postplatz und Zum Busbahnhof (Ostseite).

2. Kosten und Einnahmen

Die Entwicklung der im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstandenen Kosten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Kostenart	Ausgabenansatz Projektbeschluss BV0043/2015 vom 06.05.2015 und BV0076/2017 vom 20.09.2017	Kostenfort- schreibung MV0006/2018 vom 28.02.2018	Kostenfest- stellung zum Abschluss der Maßnahme	Mehr- oder Minderkosten Bezug MV0006/2018 vom 28.02.2018
Baukosten	1.360.000,00 EUR	1.430.238,73 EUR	1.424.167,44 EUR	-6.071,29 EUR
Planungskosten	160.000,00 EUR	160.000,00 EUR	181.041,46 EUR	21.041,46 EUR
Gesamtkosten	1.520.000,00 EUR	1.590.238,73 EUR	1.605.208,90 EUR	14.970,17 EUR
Einnahmen				
Förderung Land	692.000,00 EUR	692.000,00 EUR	692.000,00 EUR	
Anlieger			27.377,46 EUR	
Gesamteinnahmen	692.000,00 EUR	692.000,00 EUR	719.377,46 EUR	
Zuschussbedarf	828.000,00 EUR	898.238,73 EUR	885.831,44 EUR	-12.407,29 EUR

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Gesamtbudget der Maßnahme um ca. 15.000,00 EUR und mit ca. 1,00 % nur geringfügig überschritten wurde.

Für die im Rahmen von Kostenübernahmevereinbarungen ausgeführten Arbeiten für die Anlieger ist mit Einnahmen in Höhe von 27.377,46 EUR zu rechnen.

Die Abrechnung der Fördermittel erfolgt im 4. Quartal 2019 und es wird mit den bewilligten 692.000,00 EUR gerechnet.

Im Endergebnis hat sich der Zuschussbedarf der Stadt um 1,38 % auf 885.831,44 EUR reduziert. Über die voraussichtliche Höhe des Zuschussbedarfes wurde in der MV0006/2018 bereits informiert.

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0034/2019
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung des Projektes „Grundhafte Erneuerung des Heideweges zwischen Waldstraße und Fontanestraße in Hennigsdorf“

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Projektanrechnung des Projektes „Grundhafte Erneuerung des Heideweges zwischen Waldstraße und Fontanestraße in Hennigsdorf“ zur Kenntnis.

Begründung:

1. Bericht zur Bau-/Maßnahmendurchführung

Mit dem Projektbeschluss über die grundhafte Erneuerung des Heidewegs im Abschnitt zwischen der Waldstraße und der Fontanestraße in Hennigsdorf (BV0101/2017 vom 06.12.2017), erging unter Pkt. 4 dieses Beschlusses der Auftrag an die Verwaltung, das beschließende Gremium über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergaben sowie über die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

Aufgrund der Kostensteigerungen im Ergebnis des Vergabeverfahrens hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2018 (BV0043/2018) eine Erhöhung des Projektbudgets von 500.000 EUR auf 600.000 EUR beschlossen.

Die Information über die Vergaben und das Ergebnis der Ausschreibung erfolgte mit der Beschlussvorlage zur Erweiterung des Projektbudgets (BV0043/2018).

Mit der hier folgenden Projektanrechnung erfüllt die Verwaltung den Auftrag der Stadtverordnetenversammlung gemäß Pkt. 5 des Projektbeschlusses.

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde am 02.07.2018 begonnen. Die Abnahme der wesentlichen Bauleistungen fand am 18.12.2018 statt. Restleistungen wurden vom Auftragnehmer bis zum 21.12.2018 abgearbeitet. (Fertigstellungspflege bis 30.06.2019) Die Gewährleistung für Mängelfreiheit läuft bis 18.12.2022.

2. Kosten und Einnahmen

Die Entwicklung der im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstandenen Kosten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Kostenart	Ausgabenansatz Projektbeschluss BV0101/2017 vom 06.12.2017 und BV0043/2018 vom 25.04.2018	Kostenfeststellung zum Abschluss der Maßnahme	Mehr- oder Minderkosten zum Ausgabenansatz
Straßen- und Wegebauarbeiten	400.000,00 EUR	433.743,77 EUR	33.743,77 EUR
Begrünung und Entwässerung	130.000,00 EUR	126.558,35 EUR	-3.441,65 EUR
Beleuchtung	10.000,00 EUR	11.193,88 EUR	1.193,88 EUR
Ingenieurkosten	60.000,00 EUR	54.796,72 EUR	-5.203,28 EUR
Gesamtkosten	600.000,00 EUR	626.292,72 EUR	26.292,72 EUR
Ausbaubeiträge und Zufahrten	370.000,00 EUR	405.848,81 EUR	35.848,81 EUR
Gesamteinnahmen	370.000,00 EUR	405.848,81 EUR	35.848,81 EUR
Zuschussbedarf Stadt	230.000,00 EUR	220.443,91 EUR	- 9.556,09 EUR

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Gesamtbudget der Maßnahme um rd. 26.300 EUR und damit ca. 4,38 % überschritten wurde. Wesentlicher Kostenfaktor für die Überschreitung des Projektbudgets war der erforderliche Ausbau der Stahlwerksschlacke und deren Entsorgung sowie Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Ausbau der privaten Zufahrten und Zuwegungen. Letztere standen im Detail zum Zeitpunkt des Projektbeschlusses noch nicht überall fest, sondern wurden mit den Grundstückseigentümern erst nach dem Projektbeschluss endabgestimmt.

Die mit Schreiben vom 02.05.2018 den Anliegern benannten Kosten der Straßenausbauarbeiten von 11,50 EUR/qm Bemessungsfläche haben sich auf Grund der höheren Baukosten um 0,35 EUR auf 11,85 EUR/qm Bemessungsfläche erhöht. Gleichzeitig haben sich die Einnahmen aus dem Kostenersatz (zu 100% durch die Eigentümer zu tragen) für Zuwegungen und Zufahrten erhöht. Daraus resultiert insgesamt eine Erhöhung der Einnahmen um rd. 36.000 EUR auf 405.848,81 EUR.

Im Endergebnis hat sich der Zuschussbedarf der Stadt trotz gestiegener Gesamtbaukosten um 4,16 % auf 220.443,91 EUR reduziert. Grund hierfür ist im Wesentlichen der gestiegene Kostenersatz für Zufahrten und Zuwegungen.

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen



Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0141/2019
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Auftragsvergabe zur Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 4000) für die Feuerwehr Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0145/2019
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Erteilung einer Belastungsvollmacht im Zusammenhang mit dem Grundstückstausch des Flurstücks 14 der Flur 8 (Seilerstraße) und des Flurstücks 220 der Flur 2 (Theodor-Körber-Weg) der Gemarkung Hennigsdorf

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0149/2019
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstück 832, Wolfgang-Küntscher-Straße

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0152/2019
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zum Jahrespflegevertrag zur Baumpflege im Stadtgebiet Hennigsdorf für die Jahre 2020 und 2021

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0153/2019
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Auftragsvergabe über die Auftragserteilung zur Lieferung einer Aufsitzmaschine für die Kunstrasenpflege/-reinigung

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 1 Enthaltung)

Stadt Hennigsdorf – Der Bürgermeister

Der vorstehende, am 11. Dez. 2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Jahresabschluss 2018 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
 donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr

bei der
 Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Fachbereich Service · Fachdienst Kämmerei/ Steuern · Zimmer 2.07
 Rathausplatz 1 · 16761 Hennigsdorf

öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 12.12.2019

Th. Günther, Bürgermeister

Jahresabschluss 2018 der Stadt Hennigsdorf

		Saldo in €	
Bilanz 2018		01.01.2018	31.12.2018
AKTIVA			
1.	Anlagevermögen	178.255.013,38	184.678.427,32
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	425.700,45	362.427,41
1.2.	Sachanlagevermögen	130.623.336,52	131.575.965,99
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.206.352,70	7.643.488,90
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	64.502.354,15	63.620.000,27
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	48.402.141,52	48.274.655,41
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	35.481,53	35.481,53
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	3.678.563,93	3.393.953,94
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.922.598,29	2.074.320,11
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.875.844,40	6.534.065,83
1.3.	Finanzanlagevermögen	47.205.976,41	52.740.033,92
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	15.481.191,58	15.675.241,09
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	21.462.158,25	21.801.663,25
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	6.205.074,94	6.206.074,94
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	5.000.000,00
1.3.6.	Ausleihungen	4.057.551,64	4.057.054,64
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	4.000.000,00	4.000.000,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	57.551,64	57.054,64
2.	Umlaufvermögen	24.349.791,45	24.884.280,59
2.1.	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	345.053,44	1.260.997,12
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	203.551,95	1.205.124,91
2.2.1.1.	Gebühren	152.816,84	179.641,47
2.2.1.2.	Beiträge	2.875,15	11.779,09
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	-18.498,39
2.2.1.4.	Steuern	149.721,90	806.024,37
2.2.1.5.	Transferleistungen	311,00	6.858,79
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	415.374,76	584.066,81
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-517.547,70	-364.747,23
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	67.748,36	36.885,34
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	68.395,89	37.221,07
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-647,53	-335,73
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	73.753,13	18.986,87
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	24.004.738,01	23.623.283,47
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.705.489,06	4.530.415,73
BILANZSUMME AKTIVA		207.310.293,89	214.093.123,64

		Saldo in €	
Bilanz 2018		01.01.2018	31.12.2018
PASSIVA			
1.	Eigenkapital	152.362.587,26	161.143.800,39
1.1.	Basis Reinvermögen	107.069.864,86	107.069.864,86
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	45.292.722,40	54.073.935,53
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	43.974.609,83	52.003.393,37
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.318.112,57	2.070.542,16
1.3.	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	39.658.285,85	39.131.381,79
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	24.758.818,25	24.558.808,01
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	3.602.137,07	3.951.851,08
2.3.	Sonstige Sonderposten	11.297.330,53	10.620.722,70
3.	Rückstellungen	2.160.774,21	3.276.000,54
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	919.602,71	1.940.039,03
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	1.241.171,50	1.335.961,51
4.	Verbindlichkeiten	10.942.006,11	8.353.273,61
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.053.142,80	5.636.201,35
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.239.845,34	2.211.775,64
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	36.896,03	321.827,89
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	612.121,94	183.468,73
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	2.186.640,46	2.188.667,31
BILANZSUMME PASSIVA		207.310.293,89	214.093.123,64

2018 – Stadt Hennigsdorf

Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2018 – in EUR –

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Vergleich fortgeschr. Ansatz / Ergebnis 2018	
	2017	Fortgeschriebener Ansatz 2018	2018	2018
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	23.967.512,12	25.378.992,37	29.077.584,07	-3.698.591,70
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.172.549,21	18.282.747,04	18.930.728,47	-647.981,43
3. Sonstige Transfererträge	601.672,79	1.485.000,00	3.958.224,16	-2.473.224,16
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.478.798,45	4.287.744,99	4.373.275,37	-85.530,38
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	753.770,11	711.622,00	803.691,01	-92.069,01
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.303.659,96	1.540.004,39	1.527.199,17	12.805,22
7. Sonstige ordentliche Erträge	3.536.361,45	2.841.146,45	2.994.779,23	-153.632,78
8. Aktivierte Eigenleistungen	807,60	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	51.815.131,69	54.527.257,24	61.665.481,48	-7.138.224,24
11. Personalaufwendungen	20.068.651,66	21.523.416,56	21.121.742,61	401.673,95
12. Versorgungsaufwendungen	1.348,00	1.137.734,00	1.137.734,00	0,00
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.740.245,57	13.703.502,09	10.509.821,59	3.193.680,50
14. Abschreibungen	5.225.311,50	5.925.800,00	5.350.301,48	575.498,52
15. Transferaufwendungen	13.916.233,26	14.672.658,95	14.070.192,53	602.466,42
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.067.641,50	3.626.870,91	1.918.797,41	1.708.073,50
17. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.019.431,49	60.589.982,51	54.108.589,62	6.481.392,89
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10. - 17.)	-1.204.299,80	-6.062.725,27	7.556.891,86	-13.619.617,13
19. Zinsen und sonstige Finanzerträge	740.189,34	937.700,00	777.549,05	160.150,95
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	216.457,91	348.229,84	305.657,37	42.572,47
21. = Finanzergebnis	523.731,43	589.470,16	471.891,68	117.578,48
22. = Ordentliches Ergebnis (18. + 21.)	-680.568,37	-5.473.255,11	8.028.783,54	-13.502.038,65
23. Außerordentliche Erträge	2.772.844,18	306.000,00	1.216.658,45	-910.658,45
24. Außerordentliche Aufwendungen	2.044.933,86	306.000,00	464.228,86	-158.228,86
25. = Außerordentliches Ergebnis	727.910,32	0,00	752.429,59	-752.429,59
26. = Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag (22. + 25.)	47.341,95	-5.473.255,11	8.781.213,13	-14.254.468,24

Finanzrechnung Haushaltsjahr 2018 – in EUR –

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis		Vergleich fortgeschr. Ansatz / Ergebnis 2018	
	2017	Fortgeschriebener Ansatz 2018	2018	2018
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	24.733.533,41	25.180.116,19	27.970.951,29	-2.790.835,10
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.399.283,49	16.562.220,98	17.170.565,18	-608.344,20
3. Sonstige Transfereinzahlungen	601.672,79	1.485.000,00	3.958.224,16	-2.473.224,16
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.266.942,51	4.318.568,49	4.144.645,14	173.923,35
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	758.533,84	719.083,00	802.113,67	-83.030,67
6. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.472.239,35	1.248.495,35	1.472.231,30	-223.735,95
7. Sonstige Einzahlungen	3.269.600,20	2.465.346,82	2.092.484,48	372.862,34
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	696.945,37	994.056,62	801.055,46	193.001,16
9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.198.750,96	52.972.887,45	58.412.270,68	-5.439.383,23
10. Personalauszahlungen	19.855.849,30	21.633.181,19	21.097.749,74	535.431,45
11. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.422.039,12	16.635.503,31	12.717.910,99	3.917.592,32
13. Transferauszahlungen	13.338.527,19	14.243.110,79	13.549.637,19	693.473,60
14. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	264.967,91	348.229,84	305.145,47	43.084,37
15. Sonstige Auszahlungen	2.107.080,57	3.688.968,67	1.905.678,06	1.783.290,61
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.988.464,09	56.548.993,80	49.576.121,45	6.972.872,35
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9. - 16.)	6.210.286,87	-3.576.106,35	8.836.149,23	-12.412.255,58
18. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.312.457,82	14.603.211,83	1.576.560,71	13.026.651,12
19. Einzahlungen Beiträge und Entgelte	15.589,08	372.875,15	475.654,97	-102.779,82
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	1.783.531,62	335.547,88	826.232,27	-490.684,39
22. Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	424,95	100,00	1.515,96	-1.415,96
23. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00
24. Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.713,00	2.100,00	3.766,70	-1.666,70
25. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.114.716,47	15.313.834,86	2.883.730,61	12.430.104,25
26. Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.388.236,58	9.926.399,56	5.313.293,14	4.613.106,42
27. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter	0,00	12.870.000,00	0,00	12.870.000,00
28. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	321.514,49	304.931,52	100.082,65	204.848,87
29. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	100.670,36	134.731,00	20.283,09	114.447,91
30. Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	1.199.675,16	2.305.537,90	750.566,46	1.554.971,44
31. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	7.000.000,00	1.399.505,00	5.392.668,81	-3.993.163,81
32. Sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	33.540,64	73.087,01	3.269,70	69.817,31
33. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.043.637,23	27.014.191,99	11.580.163,85	15.434.028,14
34. = Saldo aus Investitionstätigkeit (25. - 33.)	-5.928.920,76	-11.700.357,13	-8.696.433,24	-3.003.923,89
35. = Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag (17. + 34.)	281.366,11	-15.276.463,48	139.715,99	-15.416.179,47
36. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
37. Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00	0,00
38. Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
39. = Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
40. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	409.179,04	524.500,00	416.941,45	107.558,55
41. Sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00	0,00
42. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
43. = Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	409.179,04	524.500,00	416.941,45	107.558,55
44. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (39. - 43.)	-409.179,04	-524.500,00	-416.941,45	-107.558,55
45. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
46. Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
47. = Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (45. - 46.)	0,00	0,00	0,00	0,00
48. = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (35. + 44. + 47.)	-127.812,93	-15.800.963,48	-277.225,46	-15.523.738,02
49. Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	23.810.176,35	0,00	24.004.738,01	-24.004.738,01
50. Saldo aus durchlaufenden Posten	322.374,59	0,00	-104.229,08	104.229,08
60. = Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	24.004.738,01	-15.800.963,48	23.623.283,47	-39.424.246,95

Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Hennigsdorf

Gemäß § 82 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 11. Dez. 2019 die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2018 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, 12.12.2019

Th. Günther
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 auf der Grundlage der §§ 3, 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19[Nr. 38]) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentlicher Erträge auf	55.949.300 EUR
ordentlicher Aufwendungen auf	61.860.500 EUR
außerordentlicher Erträge auf	305.000 EUR
außerordentlicher Aufwendungen auf	305.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag

Einzahlungen auf	64.748.800 EUR
Auszahlungen auf	78.470.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.111.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.483.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.637.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	22.554.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	433.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

16.660.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
- Gewerbsteuer 380 v. H.

§ 5

1. Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Hennigsdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, werden

im **Ergebnishaushalt**

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	250.000 EUR
und bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	150.000 EUR

festgesetzt.

im **Finanzhaushalt**

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf	250.000 EUR
und bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf	150.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses gegenüber dem Plan auf 1.000.000 EUR und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Hennigsdorf, 11.12.2019

Th. Günther
Bürgermeister

Die vorstehende, am 11. Dez. 2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf
Fachbereich Service · Fachdienst Kämmerei/ Steuern · Zimmer 2.07
Rathausplatz 1 · 16761 Hennigsdorf

öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 12.12.2019

Th. Günther
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 durch Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 230 % und der Grundsteuer B auf 410 % für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit bezüglich der Höhe der Hebesätze keine Änderung eingetreten, somit kann auf eine generelle Erteilung der Grundsteuerbescheide für das Jahr 2020 verzichtet werden.

Gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 für alle diejenigen Steuerzahler festgesetzt, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr für ihre Grundstücke zu entrichten haben.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Kleinbeträge bis zu **15,00 EURO** werden am 15.08.2020 mit ihrem Jahresbetrag, Kleinbeträge bis zu **30,00 EURO** am 15.02.2020 und 15.08.2020 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Meßbeträge) werden gemäß § 27 Absatz 2 Grundsteuergesetz Änderungsbescheide erteilt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2020 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift durch Widerspruch bei der Stadt Hennigsdorf, der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf angefochten werden.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird somit die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer fristgerecht zu entrichten, nicht berührt.

Hennigsdorf, 02.01.2020

Th. Günther
Bürgermeister

1. Änderung Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 29.10.2019 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 39]), der §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/02, S. 3134), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/23, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz am 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kindertagesstättengesetz - KitaG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 08]) die nachfolgende

1. Änderung der Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen mit folgendem Inhalt beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Teil I: Geltungsbereich und Aufnahme

Teil II: Grundsätze der Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten

Teil III: Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen

Teil IV: Ferienbetreuung

Teil V: Schlussbestimmungen

Teil I

Geltungsbereich und Aufnahme

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (Anlage 2). Die Stadt betreibt die Kindertagesstätten als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufnahme finden vorrangig Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hennigsdorf haben.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (nachfolgend Träger genannt) werden Kostenbeiträge gemäß § 17 des KitaG des Landes Brandenburg und nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte des Trägers ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule sowie für Kinder im Grundschulalter werden gesonderte Verträge geschlossen.
- (2) Die Betreuungsverträge und die darin getroffenen Vereinbarungen gelten, sofern sie nicht nach § 4 gekündigt wurden, ab dem ersten Betreuungstag bis zum Wechsel in die Grundschule. Betreuungsverträge für Grundschulkinder gelten bis zum Wechsel in die 5. Schuljahrgangsstufe. Wird ein Bedarf in der 5. oder 6. Klasse nachgewiesen, so endet der Vertrag ohne Kündigung zum Ende der Grundschulzeit.
- (3) Für Kinder, deren gewöhnlicher Wohnsitz nicht die Stadt Hennigsdorf ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Erklärung zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

Teil II

Grundsätze der Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten

§ 3

Antragstellung und Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Kindertagesbetreuung soll durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres in der Stadtverwaltung Hennigsdorf für das folgende Kita-Jahr (ab 1. August) gestellt werden.
- (2) Anträge, die nach dem 31.05. eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger.
- (4) Die Neuaufnahme eines Kindes, das einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung hat, erfolgt unter Beachtung der Absätze 1 und 2 zum Wunschzeitpunkt bzw. spätestens 3 Monate nach Eingang des Antrages jeweils zum 1. des Monats.
- (5) Der Betreuungsbedarf eines Kindes in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe sowie eines Kindes, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nachzuweisen.

§ 4

Kündigung / Ausschluss

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bzw. das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten
 - trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen oder in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder
 - wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder wiederholt
 - gegen die Kindertagesstätten-Satzungverstoßen.
- (3) Ein Kind kann fristlos vom Besuch einer Kindertagesstätte zeitweise ausgeschlossen oder gekündigt werden, wenn durch sein oder das Verhalten der Eltern/Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte und/oder die Gesundheit anderer Personen gefährdet ist.
- (4) Die Kündigung und der Ausschluss bedürfen der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. Fehlt zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ausschlusses die Schriftform, so ist sie unverzüglich nachzuholen. In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist das Jugendamt rechtzeitig über die beabsichtigte Kündigung/den Ausschluss zu informieren.
- (5) Wird ein Kind aus einer anderen Gemeinde aufgenommen oder verzieht ein betreutes Kind und dessen Eltern/Personensorgeberechtigten in eine andere Gemeinde, so kann der Träger den Betreuungsvertrag jederzeit fristgemäß kündigen.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuung eines Kindes im Alter von 2 Monaten bis zur Einschulung erfolgt grundsätzlich in der Kernbetreuungszeit. Kernbetreuung ist ein fester zeitlicher Rahmen von 6 Stunden, der durch die Kindertagesstätten entsprechend ihres Tagesablaufes festgelegt wird.
- (2) Kinder im Grundschulalter werden in der Regel ab Ende des Unterrichts für maximal 4 Stunden täglich betreut. Bei Bedarf kann eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn in Anspruch genommen werden.
- (3) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 1 und 2 insbesondere aufgrund der häuslichen Abwesenheit der Eltern/Personensorgeberechtigten nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet der Träger auf begründeten schriftlichen Antrag über eine stundenweise Erhöhung der täglichen Betreuungszeit. Die Maximalbetreuung beträgt für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren 12 Stunden täglich und für Kinder von 6 bis 12 Jahren 8 Stunden täglich.

- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können für ihr Kind im Alter von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule eine verkürzte tägliche Betreuung von 4 oder 5 Stunden täglich in Anspruch nehmen. Für Kinder im Grundschulalter wird eine verkürzte Betreuung von 2 oder 3 Stunden täglich angeboten, die in der Regel mit Unterrichtsende beginnt.
- (5) Schwankt der tägliche Betreuungsbedarf eines Kindes aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten, so kann auf schriftlichen Antrag eine wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden. Diese entspricht dem Umfang nach der fünffachen Betreuungsleistung nach Abs. 1 bis 4.
- (6) Der Betreuungsumfang, der im Bescheid über die Festsetzung des Kostenbeitrages geregelt ist, gilt längstens für ein Kita-Jahr. Eine Änderung erfolgt, wenn die familiäre Situation des Kindes längere Betreuungszeiten nach Abs. 3 erforderlich oder nicht mehr erforderlich macht. Die Änderung gilt frühestens ab dem nächsten 1. des Monats, der der Antragstellung folgt. Ergibt sich im laufenden Monat ein begründeter höherer Betreuungsbedarf, so kann die Veränderung rückwirkend zum 1. des laufenden Monats erfolgen.
- (7) Die Betreuung der Kinder erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten. Diese sind in der Anlage 2 aufgeführt; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Überschreitung der Betreuungszeiten

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine tägliche bzw. wöchentliche Maximalbetreuungszeit.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungsleistung wiederholt überschritten, so stellt der Träger grundsätzlich je angefangene Stunde 5 EUR in Rechnung.
- (3) Muss eine Kindertagesstätte über die Schließzeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wurde, können den Personensorgeberechtigten grundsätzlich je angefangene Stunde 25 EUR in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Schließtage

- (1) An bis zu vier Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung in der Regel bis zum 31.01. des laufenden Jahres über den Zeitpunkt der Schließtage informiert.
- (2) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage sowie die Notbetreuungseinrichtung werden jeweils im Oktober des Vorjahres veröffentlicht.

Teil III

Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen

§ 8

Allgemeines

- (1) Der Kostenbeitrag wird als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben und für jeweils ein Kita-Jahr festgesetzt.
- (2) Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt nach Maßgabe von §§ 10 und 11 dieser Satzung auf der Grundlage einer jährlichen Erklärung der Beitragspflichtigen über ihre familiäre und wirtschaftliche Situation. Diese legen die Beitragspflichtigen einmal jährlich auf Verlangen des Trägers vor sowie bei Neuaufnahmen vor Aufnahme des Kindes.
- (3) Die Angaben zur Einkommenshöhe sind gegenüber dem Träger durch Vorlage geeigneter Einkommensbescheinigungen (Lohnsteuer- und Jahresverdienstbescheinigungen, bei Selbstständigen Einkommenssteuerbescheid o.ä.) glaubhaft zu machen.
- (4) Werden die Erklärung zur Ermittlung des Kostenbeitrages und die eine Staffe lung rechtfertigenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig bis zum 30.04. des Jahres vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.



- 5) Der Kostenbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am 28. des laufenden Monats fällig.
- 6) Die Kostenbeitragspflicht besteht unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.
- 7) Werden Kinder betreut, für die die Personensorgeberechtigten Pflegegeld erhalten (Pflegekinder), so übernimmt der örtliche Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers. Bei der Staffelung der Kostenbeiträge nach § 17 KitaG werden Pflegekinder nicht berücksichtigt.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Ermittlung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach
 - dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder,
 - dem Elterneinkommen entsprechend der Einkommensgruppen nach Anlage 1; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung, und
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Personensorgeberechtigte, die mit ihrem Kind die Eltern-Kind-Gruppe besuchen, entrichten keinen monatlichen Kostenbeitrag. Im Falle der Inanspruchnahme einer Verpflegungsleistung wird nur der Zuschuss zur Mittagsversorgung fällig.

§ 11 Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgeblich ist das Elterneinkommen (Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Einnahmen der Eltern) des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage des Einkommens des jeweiligen Vorjahres. Die endgültige Festsetzung erfolgt im jeweiligen Folgejahr, sobald die Beitragspflichtigen das Einkommen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung nachgewiesen haben. Ungeachtet dessen kann die vorläufige Festsetzung auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen auch während des laufenden Kalenderjahres geändert werden, wenn sich das Einkommen unterjährig verringert oder erhöht. In diesen Fällen erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend bis zu dem Monat, in dem die Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens eingetreten ist.
- (3) Jahresnettoeinkommen gemäß Absatz 1 ist das Jahresbruttoeinkommen abzüglich der pauschalierten Werbungskosten, des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer. Höhere Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Sie können auch rückwirkend maximal bis zu 2 Monate nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.
- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gemäß Absatz 1 gehören alle monatlich oder jährlich wiederkehrenden Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen, insbesondere: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, darlehensfreies Bafög, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem SGB II und XII sowie alle sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz. Nicht zu berücksichtigen ist das Kindergeld sowie das Elterngeld nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 5.12.2005, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (BGBl. I, 33) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I, 1228) bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich. Das Elterngeld Plus wird nach § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 EUR monatlich nicht als Einkommen angerechnet.

- (5) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens (Gewinn) ausgegangen. Es ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (6) Selbständige weisen das Einkommen durch den jährlichen Einkommenssteuerbescheid nach. Sofern dieser zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vorliegt, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der jährliche Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem zugegangen ist, unverzüglich vorzulegen.

§ 12 Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder

- (1) Sind die Personensorgeberechtigten für mehr als ein Kind unterhaltsverpflichtet, so wird das Jahresnettoeinkommen für das zweite und jedes weitere Kind, das im Haushalt der Beitragspflichtigen lebt, jeweils um 3.600 € pro Jahr reduziert. Das so ermittelte Jahresnettoeinkommen gilt für alle betreuten Kinder.
- (2) Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Beitragspflichtigen leben, werden in Höhe des jeweiligen Unterhaltstitels vom Jahresnettoeinkommen abgezogen.
- (3) Die Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder entsprechend Abs. 1 und 2 kann jederzeit beantragt werden und gilt, solange die Gründe dafür bestehen.
- (4) Ändern sich die nach Abs. 1 und 2 maßgeblichen Tatbestände, so wird dies vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung beantragt wird.
- (5) Entfallen nach Abs. 1 und 2 maßgebliche Tatbestände, so haben die Beitragspflichtigen dies unverzüglich anzuzeigen. Falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen und/oder finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch den Träger. Die Neufestsetzung bzw. Nachforderung beginnt ab dem Monat, in dem der Tatbestand eingetreten ist.

§ 13 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Wird das Kind in einer Kindertagesstätte mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kostenbeitrag ein Zuschuss zum Mittagessen erhoben (Essengeld).
- (2) Das Essengeld gemäß Absatz 1 wird in der Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege geregelt.

§ 14 Gastkinder

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Betreuung von Gastkindern gewährt werden. Von Gastkindbetreuung wird ausgegangen, wenn Kinder für einen Zeitraum von weniger als einen Monat betreut werden, die keinen Rechtsanspruch gegen die Stadt Hennigsdorf haben.
- (2) In diesen Ausnahmefällen wird der Kostenbeitrag einkommensunabhängig nach Tagessätzen berechnet und ist zuzüglich zum Essengeld im Voraus zu entrichten. Der Tagessatz beträgt bei Regelbetreuung für ein Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 15 EUR, für ein Kind von 3 Jahren bis zur Einschulung 10 EUR und für ein Kind im Grundschulalter 8 EUR. Bei kürzeren oder längeren Betreuungszeiten wird der Tagessatz entsprechend dem Vomhundertsatz nach Anlage 1 angepasst.

§ 15 Beitragsfestsetzung

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, in der Regel ab 1. des Monats, ist der volle Kostenbeitrag gem. § 8 Abs. 5 zu entrichten. Erfolgt im ersten Betreuungsmonat die Eingewöhnung mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte reduziert. Bei einem Wechsel der Einrichtung im laufenden Monat wird kein neuer Kostenbeitrag fällig.
- (2) Die Festsetzung des Kostenbeitrages für Kinder im Grundschulalter erfolgt nur für die Schulzeit, also für 9 Monate. Die Betreuung während der Ferien regelt sich nach Teil IV dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten erhalten für die Ferienzeiten, in denen ihr Kind betreut wird, einen gesonderten Bescheid.

Teil IV

Regelungen der Ferienbetreuung

§ 16

Geltungsbereich und Antrag

- (1) Die Regelungen der Ferienbetreuung gelten für alle Personensorgeberechtigten, die die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter während der Ferien in einer Horteinrichtung des Trägers beantragen. Für die Betreuung von Kindern in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe muss der Bedarf nach § 3 Abs. 5 nachgewiesen werden.
- (2) Anträge auf Ferienbetreuung sind 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich bei der Stadt Hennigsdorf zu stellen.

§ 17

Betreuungsvertrag

- (1) Die Betreuungsverträge, die zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 geschlossen wurden, gelten auch während der Ferien.
- (2) Personensorgeberechtigte, die die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter nur während der Ferien benötigen, schließen mit dem Träger einen entsprechenden Betreuungsvertrag. Dieser hat eine Laufzeit von 12 Monaten und bedarf keiner Kündigung.

§ 18

Beitragshebung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung wird nach dem Jahresnettoeinkommen der Eltern nach §§ 10 bis 12 und nach dem Betreuungsbedarf des Kindes gemäß Anlage 1, Seite 4, mittels Bescheid festgesetzt. Er wird zum 28. des Monats fällig, in dem die beantragte Ferienbetreuung beginnt.
- (2) Beantragen Personensorgeberechtigte, die selbst und deren Kind nicht in den Geltungsbereich der Satzung fallen, die Betreuung ihres Kindes während der Ferien, so entrichten sie einen pauschalen Kostenbeitrag von 53,40 EUR je Ferienwoche bei einer Betreuung von 6 Stunden täglich. Bei längeren oder kürzeren Betreuungszeiten ist der Kostenbeitrag entsprechend dem Vomhundertsatz der Anlage 1 anzupassen.
- (3) Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 1 bis 4 und 6, §§ 9 bis 12 finden entsprechend Anwendung.
- (4) Die Berechnung erfolgt je angefangener Ferienwoche entsprechend § 21 unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit. Eine tageweise Berechnung der Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung erfolgt nicht.

§ 19

Rücktritt vom Antrag

- (1) Der Rücktritt vom Antrag auf Ferienbetreuung ist bis 4 Wochen vor der beantragten Betreuung ohne Erhebung eines Kostenbeitrages möglich.
- (2) Ein späterer Rücktritt ist zwar möglich, schließt jedoch die Rückforderung der Kostenbeiträge seitens der Personensorgeberechtigten aus. Die Erstattung erfolgt dann nur in den Fällen, in denen die Krankheit des betreffenden Kindes während der beantragten Betreuungszeit durch ein ärztliches Attest bestätigt wird.

§ 20

Zuschuss zum Mittagessen

Kinder, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, können auf der Grundlage der Satzung über die Zuschüsse zur Mittagsversorgung mit Mittagessen versorgt werden.

§ 21

Festlegung der Ferienwochen

- (1) Die Ferienwochen, für die eine Beantragung nach § 16 Abs. 2 erforderlich ist, werden auf der Grundlage der Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport jährlich durch die Stadtverwaltung festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf veröffentlicht.

- (2) Bei der Festlegung gelten in der Regel Kalenderwochen als Ferienwochen. Bei Ferien, die inmitten einer Woche beginnen und/oder enden, gelten jeweils 5 Tage als 1 Ferienwoche. Ab dem 6. Betreuungstag werden die Kostenbeiträge für zwei Wochen erhoben.

§ 22

Betreuung ohne Antragstellung

- (1) Für die den Schulen gemäß der Festlegungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung stehenden beweglichen Ferientage sowie für die beiden ersten Tage der Sommerferien erfolgt die Betreuung für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschul Kinder ohne Antragstellung und somit ohne Kostenbeitrags erhebung. Damit sollen die Tage ausgeglichen werden, die durch Ferien kleiner als eine bzw. zwei Woche/n nicht voll in Anspruch genommen werden können.
- (2) Dies trifft nicht in den Fällen zu, in denen die Betreuung ausschließlich in den Ferien oder an den unter Abs. 1 benannten Tagen erfolgt. Hierbei ist grundsätzlich je angefangene Woche der wöchentliche Kostenbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt für Kinder, die nach § 18 Abs. 2 betreut werden.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 23

Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten erhoben.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger gegenüber bekannt zu machen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Änderungen des Familienstandes und des Rechtsanspruches u.a.).
- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Träger als Leistungsverpflichteter ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 24

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Kindertagesstättensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Hennigsdorf, den 30.10.2019

Th. Günther
Bürgermeister

Anlage 1 zur 1. Änderung Kindertagesstättensatzung

Monatliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder von 2 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

maximale tägliche Betreuungszeit			6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden
Kostenbeitrag nach Teil III der Kita-Satzung			100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	150%	160%
je Kind	bis	15.000 Euro	13,50	10,80	12,15	14,85	16,20	17,55	18,90	20,25	21,60
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro											
von	15.001	bis 17.000	23,14	18,51	20,83	25,45	27,77	30,08	32,40	34,71	37,02
von	17.001	bis 19.000	32,93	26,34	29,64	36,22	39,52	42,81	46,10	49,40	52,69
von	19.001	bis 21.000	42,72	34,18	38,45	46,99	51,26	55,54	59,81	64,08	68,35
von	21.001	bis 23.000	52,51	42,01	47,26	57,76	63,01	68,26	73,51	78,77	84,02
von	23.001	bis 25.000	62,30	49,84	56,07	68,53	74,76	80,99	87,22	93,45	99,68
von	25.001	bis 27.000	72,09	57,67	64,88	79,30	86,51	93,72	100,93	108,14	115,34
von	27.001	bis 29.000	81,88	65,50	73,69	90,07	98,26	106,44	114,63	122,82	131,01
von	29.001	bis 31.000	91,67	73,34	82,50	100,84	110,00	119,17	128,34	137,51	146,67
von	31.001	bis 33.000	101,46	81,17	91,31	111,61	121,75	131,90	142,04	152,19	162,34
von	33.001	bis 35.000	111,25	89,00	100,13	122,38	133,50	144,63	155,75	166,88	178,00
von	35.001	bis 37.000	121,04	96,83	108,94	133,14	145,25	157,35	169,46	181,56	193,66
von	37.001	bis 39.000	130,83	104,66	117,75	143,91	157,00	170,08	183,16	196,25	209,33
von	39.001	bis 41.000	140,62	112,50	126,56	154,68	168,74	182,81	196,87	210,93	224,99
von	41.001	bis 43.000	150,41	120,33	135,37	165,45	180,49	195,53	210,57	225,62	240,66
von	43.001	bis 45.000	160,20	128,16	144,18	176,22	192,24	208,26	224,28	240,30	256,32
von	45.001	bis 47.000	169,99	135,99	152,99	186,99	203,99	220,99	237,99	254,99	271,98
von	47.001	bis 49.000	179,78	143,82	161,80	197,76	215,74	233,71	251,69	269,67	287,65
von	49.001	bis 51.000	189,57	151,66	170,61	208,53	227,48	246,44	265,40	284,36	303,31
von	51.001	bis 53.000	199,36	159,49	179,42	219,30	239,23	259,17	279,10	299,04	318,98
von	53.001	bis 55.000	209,15	167,32	188,24	230,07	250,98	271,90	292,81	313,73	334,64
von	55.001	bis 57.000	218,94	175,15	197,05	240,83	262,73	284,62	306,52	328,41	350,30
von	57.001	bis 59.000	228,73	182,98	205,86	251,60	274,48	297,35	320,22	343,10	365,97
von	59.001	bis 61.000	238,52	190,82	214,67	262,37	286,22	310,08	333,93	357,78	381,63
von	61.001	bis 63.000	248,31	198,65	223,48	273,14	297,97	322,80	347,63	372,47	397,30
ab	63.001		258,10	206,48	232,29	283,91	309,72	335,53	361,34	387,15	412,96

Anlage 1 zur 1. Änderung Kindertagesstättensatzung

Monatliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder von 3 Jahren bis zum Wechsel in die Grundschule

maximale tägliche Betreuungszeit			6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden
Kostenbeitrag nach Teil III der Kita-Satzung			100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	150%	160%
je Kind	bis	15.000 Euro	13,50	10,80	12,15	14,85	16,20	17,55	18,90	20,25	21,60
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro											
von	15.001	bis 17.000	21,36	17,09	19,22	23,50	25,63	27,77	29,90	32,04	34,18
von	17.001	bis 19.000	29,37	23,50	26,43	32,31	35,24	38,18	41,12	44,06	46,99
von	19.001	bis 21.000	37,38	29,90	33,64	41,12	44,86	48,59	52,33	56,07	59,81
von	21.001	bis 23.000	45,39	36,31	40,85	49,93	54,47	59,01	63,55	68,09	72,62
von	23.001	bis 25.000	53,40	42,72	48,06	58,74	64,08	69,42	74,76	80,10	85,44
von	25.001	bis 27.000	61,41	49,13	55,27	67,55	73,69	79,83	85,97	92,12	98,26
von	27.001	bis 29.000	69,42	55,54	62,48	76,36	83,30	90,25	97,19	104,13	111,07
von	29.001	bis 31.000	77,43	61,94	69,69	85,17	92,92	100,66	108,40	116,15	123,89
von	31.001	bis 33.000	85,44	68,35	76,90	93,98	102,53	111,07	119,62	128,16	136,70
von	33.001	bis 35.000	93,45	74,76	84,11	102,80	112,14	121,49	130,83	140,18	149,52
von	35.001	bis 37.000	101,46	81,17	91,31	111,61	121,75	131,90	142,04	152,19	162,34
von	37.001	bis 39.000	109,47	87,58	98,52	120,42	131,36	142,31	153,26	164,21	175,15
von	39.001	bis 41.000	117,48	93,98	105,73	129,23	140,98	152,72	164,47	176,22	187,97
von	41.001	bis 43.000	125,49	100,39	112,94	138,04	150,59	163,14	175,69	188,24	200,78
von	43.001	bis 45.000	133,50	106,80	120,15	146,85	160,20	173,55	186,90	200,25	213,60
von	45.001	bis 47.000	141,51	113,21	127,36	155,66	169,81	183,96	198,11	212,27	226,42
von	47.001	bis 49.000	149,52	119,62	134,57	164,47	179,42	194,38	209,33	224,28	239,23
von	49.001	bis 51.000	157,53	126,02	141,78	173,28	189,04	204,79	220,54	236,30	252,05
von	51.001	bis 53.000	165,54	132,43	148,99	182,09	198,65	215,20	231,76	248,31	264,86
von	53.001	bis 55.000	173,55	138,84	156,20	190,91	208,26	225,62	242,97	260,33	277,68
von	55.001	bis 57.000	181,56	145,25	163,40	199,72	217,87	236,03	254,18	272,34	290,50
von	57.001	bis 59.000	189,57	151,66	170,61	208,53	227,48	246,44	265,40	284,36	303,31
von	59.001	bis 61.000	197,58	158,06	177,82	217,34	237,10	256,85	276,61	296,37	316,13
von	61.001	bis 63.000	205,59	164,47	185,03	226,15	246,71	267,27	287,83	308,39	328,94
ab	63.001		213,60	170,88	192,24	234,96	256,32	277,68	299,04	320,40	341,76

Anlage 1 zur 1. Änderung Kindertagesstättensatzung

Monatliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder im Grundschulalter während der Schulzeit

maximale tägliche Betreuungszeit				4 Stunden	2 Stunden	3 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	
				100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	
				Beitrag für		monatlicher Kostenbeitrag (12 Teilbeiträge) für 9 Schulmonate					
Kostenbeitrag nach Teil III der Kita-Satzung				12 Monate	9 Monate (Schulzeit)						
je Kind	bis	15.000 Euro		9,00	6,75	5,40	6,08	7,43	8,10	9,45	10,13
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro											
von	15.001	bis	17.000	15,30	11,48	9,18	10,33	12,62	13,77	14,92	16,07
von	17.001	bis	19.000	21,60	16,20	12,96	14,58	17,82	19,44	21,06	22,68
von	19.001	bis	21.000	27,90	20,93	16,74	18,83	23,02	25,11	27,20	29,30
von	21.001	bis	23.000	34,20	25,65	20,52	23,09	28,22	30,78	33,35	35,91
von	23.001	bis	25.000	40,50	30,38	24,30	27,34	33,41	36,45	39,49	42,53
von	25.001	bis	27.000	46,80	35,10	28,08	31,59	38,61	42,12	45,63	49,14
von	27.001	bis	29.000	53,10	39,83	31,86	35,84	43,81	47,79	51,77	55,76
von	29.001	bis	31.000	59,40	44,55	35,64	40,10	49,01	53,46	57,92	62,37
von	31.001	bis	33.000	65,70	49,28	39,42	44,35	54,20	59,13	64,06	68,99
von	33.001	bis	35.000	72,00	54,00	43,20	48,60	59,40	64,80	70,20	75,60
von	35.001	bis	37.000	78,30	58,73	46,98	52,85	64,60	70,47	76,34	82,22
von	37.001	bis	39.000	84,60	63,45	50,76	57,11	69,80	76,14	82,49	88,83
von	39.001	bis	41.000	90,90	68,18	54,54	61,36	74,99	81,81	88,63	95,45
von	41.001	bis	43.000	97,20	72,90	58,32	65,61	80,19	87,48	94,77	102,06
von	43.001	bis	45.000	103,50	77,63	62,10	69,86	85,39	93,15	100,91	108,68
von	45.001	bis	47.000	109,80	82,35	65,88	74,12	90,59	98,82	107,06	115,29
von	47.001	bis	49.000	116,10	87,08	69,66	78,37	95,78	104,49	113,20	121,91
von	49.001	bis	51.000	122,40	91,80	73,44	82,62	100,98	110,16	119,34	128,52
von	51.001	bis	53.000	128,70	96,53	77,22	86,87	106,18	115,83	125,48	135,14
von	53.001	bis	55.000	135,00	101,25	81,00	91,13	111,38	121,50	131,63	141,75
von	55.001	bis	57.000	141,30	105,98	84,78	95,38	116,57	127,17	137,77	148,37
von	57.001	bis	59.000	147,60	110,70	88,56	99,63	121,77	132,84	143,91	154,98
von	59.001	bis	61.000	153,90	115,43	92,34	103,88	126,97	138,51	150,05	161,60
von	61.001	bis	63.000	160,20	120,15	96,12	108,14	132,17	144,18	156,20	168,21
ab	63.001			166,50	124,88	99,90	112,39	137,36	149,85	162,34	174,83



Anlage 1 zur 1. Änderung Kindertagesstättensatzung

Wöchentliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder im Grundschulalter während der Ferien

maximale tägliche Betreuungszeit	6 Stunden		4 Stunden		5 Stunden		7 Stunden		8 Stunden		9 Stunden		10 Stunden		11 Stunden		12 Stunden	
	100%	80%	100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	150%	160%							
Kostenbeitrag für																		
1 Ferienwoche																		
Kostenbeitrag nach Teil III der Kita-Satzung		12 Ferienwochen		1 Ferienwochen														
je Kind	bis	15.000 Euro	40,50	3,38	2,70	3,04	3,71	4,05	4,39	4,73	5,06	5,40						
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro																		
von	15.001	bis	17.000	5,34	4,27	4,81	5,87	6,41	6,94	7,48	8,01	8,54						
von	17.001	bis	19.000	7,34	5,87	6,61	8,08	8,81	9,55	10,28	11,01	11,75						
von	19.001	bis	21.000	9,35	7,48	8,41	10,28	11,21	12,15	13,08	14,02	14,95						
von	21.001	bis	23.000	11,35	9,08	10,21	12,48	13,62	14,75	15,89	17,02	18,16						
von	23.001	bis	25.000	13,35	10,68	12,02	14,69	16,02	17,36	18,69	20,03	21,36						
von	25.001	bis	27.000	15,35	12,28	13,82	16,89	18,42	19,96	21,49	23,03	24,56						
von	27.001	bis	29.000	17,36	13,88	15,62	19,09	20,83	22,56	24,30	26,03	27,77						
von	29.001	bis	31.000	19,36	15,49	17,42	21,29	23,23	25,16	27,10	29,04	30,97						
von	31.001	bis	33.000	21,36	17,09	19,22	23,50	25,63	27,77	29,90	32,04	34,18						
von	33.001	bis	35.000	23,36	18,69	21,03	25,70	28,04	30,37	32,71	35,04	37,38						
von	35.001	bis	37.000	25,37	20,29	22,83	27,90	30,44	32,97	35,51	38,05	40,58						
von	37.001	bis	39.000	27,37	21,89	24,63	30,10	32,84	35,58	38,31	41,05	43,79						
von	39.001	bis	41.000	29,37	23,50	26,43	32,31	35,24	38,18	41,12	44,06	46,99						
von	41.001	bis	43.000	31,37	25,10	28,24	34,51	37,65	40,78	43,92	47,06	50,20						
von	43.001	bis	45.000	33,38	26,70	30,04	36,71	40,05	43,39	46,73	50,06	53,40						
von	45.001	bis	47.000	35,38	28,30	31,84	38,92	42,45	45,99	49,53	53,07	56,60						
von	47.001	bis	49.000	37,38	29,90	33,64	41,12	44,86	48,59	52,33	56,07	59,81						
von	49.001	bis	51.000	39,38	31,51	35,44	43,32	47,26	51,20	55,14	59,07	63,01						
von	51.001	bis	53.000	41,39	33,11	37,25	45,52	49,66	53,80	57,94	62,08	66,22						
von	53.001	bis	55.000	43,39	34,71	39,05	47,73	52,07	56,40	60,74	65,08	69,42						
von	55.001	bis	57.000	45,39	36,31	40,85	49,93	54,47	59,01	63,55	68,09	72,62						
von	57.001	bis	59.000	47,39	37,91	42,65	52,13	56,87	61,61	66,35	71,09	75,83						
von	59.001	bis	61.000	49,40	39,52	44,46	54,33	59,27	64,21	69,15	74,09	79,03						
von	61.001	bis	63.000	51,40	41,12	46,26	56,54	61,68	66,82	71,96	77,10	82,24						
ab	63.001		640,80	53,40	42,72	48,06	58,74	64,08	69,42	74,76	80,10	85,44						

Anlage 2 zur 1. Änderung Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf

Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf

Kita „Pünnktchen und Anton“

Alsdorfer Straße 22
☎ 03302/224010

für Kinder von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule
Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Kita „Schmetterling“

Fontanesiedlung 19
☎ 03302/224423

für Kinder von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule
Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Kita „Traumland“

Heinestraße 4
☎ 03302/224482

für Kinder von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule
Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 18.00
bei Bedarf und auf Nachfrage bis 19.00 Uhr

Integrations-Kita „Spatzennest“

Schönwalder Straße 17
☎ 03302/205281

für Kinder von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule
Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Kita „Die Weltentdecker“

Spandauer Allee 10
☎ 03302/802905

für Kinder von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule
Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Kita „Biberburg“

Dahlienstraße 22
☎ 03302/205948

für Kinder von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule
Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Horte in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf

Hort „Pfiffikus“

Schönwalder Straße 19
☎ 03302/224381

für Hortkinder
Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Hort „Nordlicht“

Fontanesiedlung 15
☎ 03302/224184

für Hortkinder
Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Hort „Havelfüchse“

Schulstraße 7
☎ 03302/2077932

für Hortkinder
Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

„(H)Ort der Großen Biber“

Dorfstraße 22
☎ 03302/2075953

für Hortkinder
Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

Termine für die Bürgermeistersprechstunde im Jahr 2020

Die Sprechstunde findet jeweils in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr statt. Termine müssen bis spätestens Freitag vor der Sprechstunde mit dem Büro Bürgermeister unter 03302 877-182 vereinbart werden.

Bürgermeistersprechstunde 2020

14. Januar 2020	14:00 - 18:00 Uhr
11. Februar 2020	14:00 - 18:00 Uhr
10. März 2020	14:00 - 18:00 Uhr
7. April 2020	14:00 - 18:00 Uhr
5. Mai 2020	14:00 - 18:00 Uhr
16. Juni 2020	14:00 - 18:00 Uhr
11. August 2020	14:00 - 18:00 Uhr
22. September 2020	14:00 - 18:00 Uhr
27. Oktober 2020	14:00 - 18:00 Uhr
17. November 2020	14:00 - 18:00 Uhr
15. Dezember 2020	14:00 - 18:00 Uhr



MITGESTALTEN

100.000 €
BUDGETMEINE IDEE.
MEIN HENNINGSDORF.

Ideen gesucht!

Ihre Vorschläge für Hennigsdorf.

Sie haben eine gute Idee oder einen Vorschlag wie Hennigsdorf verbessert und die Lebensqualität in der Stadt gesteigert werden kann? Sie möchten an der Entwicklung Hennigsdorfs mitwirken und mitbestimmen? Dann reichen Sie jetzt Ihre Ideen ein und stimmen Sie über die Projekte ab.

www.buergerhaushalt-hennigsdorf.de

© iStockphoto.com / GlobalP

BÜRGERHAUSHALT 2020

Jetzt bis 29. Februar einreichen

Die Absenderangaben dienen ausschließlich der Authentifizierung und für Rückfragen.
Sie sind nur für die Mitarbeiter/innen des Bürgerhaushaltes einsehbar und werden nicht an Dritte weitergegeben.
Nach Projektende werden übermittelte personenbezogene Daten gelöscht.

Formular bitte bis zum 29.02.2020 im Rathaus abgeben oder im Internet ausfüllen.



Bürgerhaushalt
2020

Name		Mein Vorschlag/Titel	
Vorname		Beschreibung	
Alter	Telefon		
Mail			
Adresse			

Zahnspace – Was zahlen die Kassen?



Foto: SolisImages/Gettyimages.com/akz-o

(akz-o) Schätzungsweise die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in Deutschland ist in kieferorthopädischer Behandlung. „Diese kann medizinisch notwendig sein, wenn Fehlstellungen von Zähnen oder Kiefer vorliegen, die zu Beeinträchtigungen führen wie zum Beispiel beim Beißen oder Kauen, und diese voraussichtlich durch eine kieferorthopädische Behandlung behoben werden können“, sagt Dr. Johannes Schenkel, ärztlicher Leiter der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD).

Vor der Behandlung mit einer Zahnspace gruppiert der Kieferorthopäde beziehungsweise die Kieferorthopädin jeden Fall in eine von fünf Kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG) ein. Liegt ein KIG-Behandlungsgrad 3, 4 oder 5 vor, übernimmt die gesetzliche Krankenkasse die

Kosten für Patienten und Patientinnen, die sich zu Beginn der Behandlung zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr befinden. „Die Eltern müssen zunächst einen Eigenanteil von zwanzig Prozent tragen, der nach erfolgreich beendeter Behandlung erstattet wird.“ Bei gleichzeitig behandelten Geschwistern sind es zehn Prozent.

Wenn die gesetzliche Krankenkasse die Kosten der Behandlung übernimmt, zahlt sie für die Versorgung, die ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist – dies wird oft als „Kassenzahnspace“ bezeichnet. Auf diese zahlungsfreie Behandlungsmöglichkeit muss hingewiesen werden. Sind andere Methoden und Geräte gewünscht, entstehen für die Eltern Zusatzkosten. „Kieferorthopäden sind verpflichtet, ihren Patienten vor Beginn der Behandlung eine detaillierte Kostenaufstellung mitzugeben, den sogenannten Heil- und Kostenplan“, sagt Dr. Schenkel. Sie haben Fragen? Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) berät Sie kostenfrei und neutral unter 0800/011 77 22 und auf www.patientenberatung.de.

Fest oder herausnehmbar?

Möglich ist die Korrektur von Zahnfehlstellungen und Kieferfehllagen durch herausnehmbare oder festsitzende Apparaturen. Festsitzende bestehen aus Metallbändern und kleinen Plättchen (Brackets), die an den Zähnen befestigt werden. Bögen und Drähte verbinden die Elemente. So wird ununterbrochen ein leichter Druck auf die Zähne ausgeübt, die bewegt werden sollen. Herausnehm-

bare Geräte wirken nur, wenn sie nachts durchgehend und mindestens einige Stunden am Tag getragen werden, kleinere Spangen auch ganztags.

Bei Erwachsenen übernimmt die gesetzliche Krankenkasse nur in Ausnahmefällen die Kosten für eine Zahnspace – zum Beispiel, wenn schwere Kieferanomalien vorliegen. Unabhängig vom Alter der Patienten gilt: „Sowohl bei einer festen als einer herausnehmbaren Spange ist eine gute Mundhygiene nötig, da sonst Karies, Zahnschmelzschädigungen oder Zahnbetterkrankungen drohen“, sagt Dr. Schenkel. Der Sitz des Gerätes muss regelmäßig vom Kieferorthopäden kontrolliert werden.

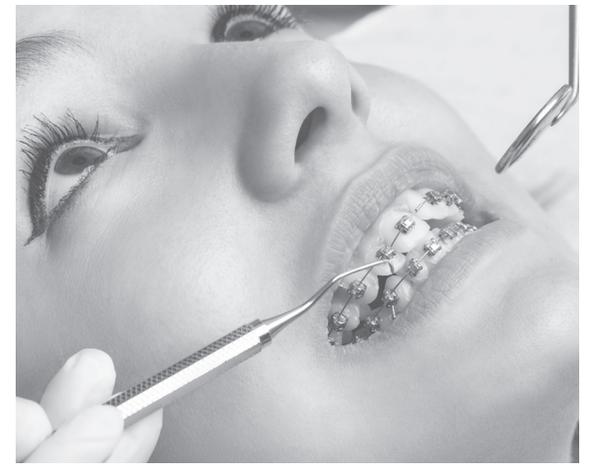


Foto: karelnoppel/Gettyimages.com/spp-o

Zahnezusatzversicherung – Faire Kostenverteilung



Eine neuartige Zahnezusatzversicherung bringt endlich die gewünschte Kostentransparenz.

Foto: Drobot Dean/stock.adobe.com/DA Direkt/akz-o

(akz-o) Für viele Menschen ist der Besuch beim Zahnarzt mit Ängsten verbunden. Ist ein Eingriff notwendig, fürchten die Patienten häufig nicht nur die Behandlung, sondern auch die Behandlungskosten – die sind je nach Leistung sehr hoch und durch die Intransparenz im Markt nur schwer abzuschätzen. Wieso ist das so? Wieso sind Preis und Qualität beim Zahnarzt so undurchsichtig?

Überteuerte Therapien

Der Vorwurf besteht seit Jahren: Die Kosten und die Qualität von Zahnbehandlungen sind in Deutschland intransparent. Praxisbeispiele belegen, dass Patienten durchaus einmal für eine Behandlung bei einem Zahnarzt 5.000 EUR bezahlen und bei einem anderen 2.000 EUR – und das bei gleicher Qualität. In den meisten Fällen muss man davon ausgehen, dass die behandelnden Ärzte zwar

sinnvolle, aber überteuerte Therapien vorschlagen. In den schlimmsten Fällen beinhaltet der Heil- und Kostenplan überflüssige Extras. Unabhängig von der Therapie entstehen im Ergebnis Kosten, die eine gesetzliche Krankenkasse immer nur zum Teil trägt. Es ist daher kein Wunder, dass es in 2018 rund 16 Millionen private Zahnversicherungsverträge gab, um die Finanzierungslücken weitestgehend zu schließen. Ein Problem bleibt jedoch: Die bisherigen Angebote im Markt beschränken sich auf die reine Kostenerstattung – die Frage nach transparenter Kostenstruktur und fairer Serviceleistung bleibt für Verbraucher unbeantwortet.

Neuartige Versicherungslösung sorgt für Klarheit

Gerade beim Thema Transparenz kann jetzt ein neues Versicherungs-Konzept der DA Direkt überzeugen. Die Absicherungslösung basiert auf einem Ökosystem, das den klassischen Versicherungsschutz mit Servicekomponenten aus der medizinischen Zahnbehandlung verbindet. Das Ökosystem ermöglicht den Verbrauchern Zugriff auf einen Qualitätsverbund von mehr als 500 Zahnärzten in ganz Deutschland. Alle Ärzte in diesem Netzwerk haben sich zu einer völligen Kostentransparenz bekannt und sich zu einem fairen Leistungsniveau verpflichtet.

Der Chef der Direktversicherung DA Direkt, Peter Stockhorst sagt dazu: „Unsere neue Zahnezusatzversicherung bietet mehr als den reinen Versicherungsschutz. Wir begleiten unsere Kunden – vor, während und nach der Zahnbehandlung. Mit unserer Transparenz bieten wir ihnen die Möglichkeit, viel Geld zu sparen.“ Damit haben Patienten in Zukunft die Chance, einen nachvollziehbaren Heil- und Kostenplan zu erhalten, und damit auch den Vorteil einer fairen Kostenverteilung. Mehr Informationen unter www.da-direkt.de/zahnezusatzversicherung

Gesundes Zahnfleisch

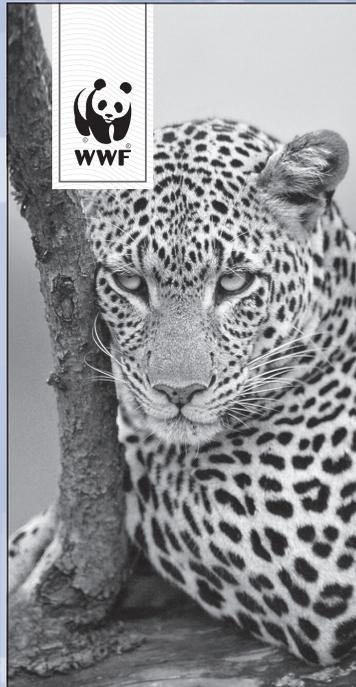
(akz-o) Viele Erwachsene in Deutschland leiden an Entzündungen des Zahnfleisches. Diese kommen quasi „mit Ansage“: Wird Zahnbelag (Plaque) nicht regelmäßig entfernt, verkalkt dieser und wird zu Zahnstein. Darin siedeln sich Bakterien an, die den Zahnschmelz angreifen und unter das Zahnfleisch wandern. Dort sind sie per Zahnbürste unerreichbar. Was tun? Ohne tägliches Zähneputzen geht es nicht. Dazu gehört auch das Reinigen der Zahnzwischenräume mit Zahnseide oder einer Interdentälbürste. Gerade auch auf der Ernährungsseite kann man aktiv werden: Ein vielseitiger Helfer gegen Parodontitis und ihre Vorstufen ist Vitamin C. Dieses unterstützt die Vermehrung von Abwehrzellen gegen die Plaquebakterien. Studien haben gezeigt, dass eine erhöhte Vitamin-C-Aufnahme das Zahnfleisch stärkt.

Coenzym Q10 schützt Zellen vor Schäden durch oxidativen Stress und somit vor Entzündungen. Das Auftragen von Coenzym Q10 auf das Zahnfleisch konnte in ersten Studien sowohl bei Gingivitis als auch bei Parodontitis Zahnfleischbluten lindern und die Tiefe der Zahnfleischtaschen verringern.

Eine Parodontitis-Behandlung kann auch durch den Einsatz von Probiotika unterstützt werden.

Mehr Infos unter www.vitamindocor.com/zahnfleisch
Eine Ernährung, die reich an Omega-3-Fettsäuren ist, kann in vielen Fällen helfen, Entzündungen am Zahnfleisch zu lindern. Vitamin D und Calcium sind wichtig für stabile Kieferknochen. Vitamin D reduziert Zahnfleischentzündungen und fördert die Bakterienabwehr. Es wird von der Haut meist nur zwischen Mai und September bei direkter Sonneneinstrahlung gebildet. In Winter und Frühjahr leiden daher viele Deutsche an Vitamin-D-Mangel.

Es gibt auch Präparate, die eine Kombination von Mikronährstoffen für das Zahnfleisch und das Immunsystem enthalten.



IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld
WWF Deutschland
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin
Telefon 030 311 777 730
wwf.de/stiftung

Ihr Einsatz ist
unbezahlbar.
Deshalb braucht
sie Ihre Spende.



www.seenotretter.de






SIE MÖCHTEN AUF EINEM MEER AUS BLÜTEN LIEGEN?

Dann planen Sie Ihre Bestattung schon jetzt.
Wir sagen Ihnen, was möglich ist.

Albert-Schweitzer-Str. 14 | Viktoriastraße 1a
16761 Hennigsdorf | 16727 Velten
Tel.: 03302. 80 12 54 | Tel.: 03304. 52 10 646

BESTATTUNGSHAUS DÖHNERT

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de seit 1893

Die Inserenten wünschen allen Lesern ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2020!



Zweirad Ebert

FACHHÄNDLER

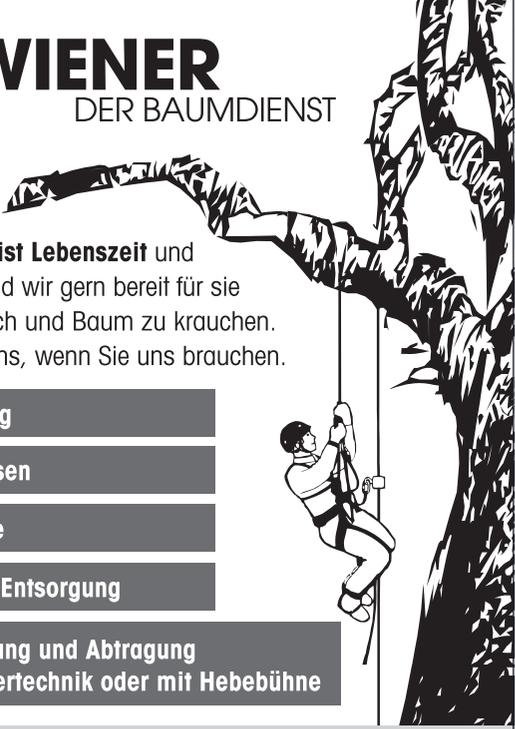
Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike
Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

ALLES WAS IHR BAUM BRAUCHT!

SEIT 1991 **WIENER** DER BAUMDIENST



Arbeitszeit ist Lebenszeit und dennoch sind wir gern bereit für sie durch Strauch und Baum zu krauchen. Sie finden uns, wenn Sie uns brauchen.

- Baumfällung
- Stubbenfräsen
- Baumpflege
- Abfuhr und Entsorgung
- Spezialfällung und Abtragung in Seilklettertechnik oder mit Hebebühne

Telefon: (0 33 02) 80 25 38 | Mobil: (0172) 3 07 50 85
www.baumdienst-wiener.de



Egal, welcher Ihr "Neuer" sein soll.
Wir bieten tolle Beratung und günstige Hauspreise.

Ihr freundlicher
ŠKODA
Vertriebs- & Servicepartner

Auto Punkt Falkensee
GmbH & Spandau

14612 Falkensee
Coburger Straße 8
☎ 03322 / 35 35

13581 Berlin-Spandau
Päwesiner Weg 20
☎ 030 / 333 20 64

autopunkt-falkensee.de

WEIHRAUCH
Bestattungen

Fontanestraße 84 · 16761 Hennigsdorf · ☎ 03302 / 80 28 34
info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de

Tag & Nacht

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung



Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

Anzeige

„Wir machen
auch
Hausbesuche.“

Höchstpreise für Gold

Schmuck aus eigener Meisterwerkstatt

Hennigsdorf. Ganz gleich, ob es sich um Gold oder Silber, mit oder ohne Edelsteine handelt. Die Juweliere Tozman & Lenz zahlen laut einer Umfrage unter 1.200 Kunden die besten Preise beim Ankauf von Edelmetallen in Berlin und Brandenburg und nehmen auch gern Zahngold, Silber- und sogar versilbertes Besteck entgegen. In der hauseigenen Werkstatt wird direkt in der Havelpassage aus Omas altem Ring ein Neuer für die Enkelin. Sie haben noch die Eheringe Ihrer Vorfahren in der Schatulle? Auch daraus fertigen die Juweliere schöne neue Schmuckstücke und passen sie individuell Ihrer Größe an.

Ob Sie Gold oder Silber verkaufen wollen oder aus Altem Neues machen lassen, beim Juwelier Tozman & Lenz, nur wenige Schritte vom S-Bahnhof entfernt, sind Sie garantiert goldrichtig.



Die Juweliere Tozman & Lenz zahlen absolute Höchstpreise und fertigen individuellen Schmuck nach Ihren und eigenen Ideen.



Havelpassage 9 · 16761 Hennigsdorf · Tel. 03302 / 55 110 32
www.tozmanlenz.de · Montag-Freitag 10-18 Uhr

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.